

# Teilfachplan Familie und Erziehung 2013

Stand: September 2013

- Hilfen zur Erziehung § 27 f SGB VIII
- Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII
- Inobhutnahme § 42 SGB VIII
- Schutzauftrag § 8a SGB V III

Datenbasis 2012

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1. Bevölkerung .....	4
1.1. Darstellung der Bevölkerungszahlen .....	4
1.2 Bevölkerung in Sozialräumen .....	6
1.3 Alleinerziehende in Hürth .....	7
2. Erzieherische Hilfen.....	9
2.1 Allgemeines.....	9
2.2 Verteilung der einzelnen Hilfearten.....	10
2.3 Kosten pro Hilfeart.....	17
2.4 Betrachtung der einzelnen Hilfearten .....	19
3. § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe .....	32
4. Inobhutnahme § 42 SGB VIII.....	35
5. § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung .....	37
6. Ortsprofile.....	41
7. Maßnahmenplanung.....	57
7.1 Allgemeines.....	57
7.2 Rückblick .....	57
7.3 Maßnahmenplanung 2013.....	59

## Vorwort

Datengrundlage für den vorliegenden Bericht sind die Angaben im Rahmen der Berichtserstattung aller erzieherischen Hilfen an das Land NRW. Diese Daten bilden ebenso die Grundlage für den von IT.NRW jährlich vorgelegten HzE-Bericht.

Die für Hürth spezifischen Daten werden mithilfe von Prosoz 14plus, der KDVZ, dem Controlling-Bericht der wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Excel Auswertungen der Jugendhilfeplanung erstellt. Die meisten Daten sind zum Stichtag 31.12.2012 erfasst, d.h. es wurden alle Leistungen, die in 2012 beendet wurden und die, die am Stichtag 31.12.2012 laufend waren berücksichtigt.

Zu den erzieherischen Hilfen zählen alle Leistungen nach § 27 bis § 35 SGB VIII. Der § 35a SGB VIII zählt zu den Eingliederungshilfen und der § 42 SGB VIII zu den Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Beide Paragraphen sind für eine umfassende Berichtserstattung von Bedeutung. Ebenso der § 8a SGB VIII, der eine gesicherte Rechtsgrundlage für das Handelnder Fachkräfte bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung darstellt. Nachrichtlich, als stationäre Leistung und besondere Form der Förderung familiärer Erziehungsleistung, wird die Unterbringung in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII in den Bericht aufgenommen.

Aufgrund der oben angeführten gesetzlichen Zuordnungen wird der vorliegende Bericht nicht weiter als HzE-Bericht, sondern als Teilfachplan Familie und Erziehung mit den Schwerpunkten Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Inobhutnahmen und Schutzauftrag genannt. Eine weitere Fortschreibung ermöglicht so eine Fortschreibung mit unterschiedlichen Gewichtungen.

## **1. Bevölkerung**

### **1.1. Darstellung der Bevölkerungszahlen**

Dargestellt wird die Verteilung der Bevölkerung insgesamt, aufgeteilt in die Altersgruppen, gemäß der Systematik der Jugendhilfeplanung, Darstellung der Bevölkerung in den Sozialräumen Gustav-Stresemann- Ring, Hürth- Mitte und Trotzenberg, sowie die Situation Alleinerziehender.

Aussagen des Zensus wurden nicht berücksichtigt, da die offizielle Festschreibung der Bevölkerungszahlen zum 31.12.2011 und die Fortschreibung zum 31.12.2012 noch nicht vorliegt.

5,1 % aller unter 18- Jährigen in Hürth sind von erzieherischen Hilfen (ohne § 28 SGB VIII) betroffen. Damit ist der Anteil zum Jahr 2011 um knapp ein Prozent gesunken. Die Fallzahlen für den Berichtsraum blieben stabil, die Bevölkerung in dieser Altersgruppe ist gestiegen.

Tabelle 1: Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen und Stadtteilen

Stadtteil	0-<3	3-<6	6-<10	10-<14	14-<18	18-<21	21-<27	insg.	bis unter 18 Jahre	Gesamtbevölkerung	Anteil der u.18-jähr. an der Gesamtbev. [%]
<b>Alst.-Burb.</b>											
dt.	94	115	163	135	143	98	194	942	650	3378	19,2
ausl.	1	4	2	8	11	18	25	69	26	279	9,3
gesamt	95	119	165	143	154	116	219	1011	676	3657	18,5
<b>Alt-Hürth</b>											
dt.	178	213	264	252	267	221	389	1784	1174	6399	18,3
ausl.	8	9	8	14	25	15	69	148	64	666	9,6
gesamt	186	222	272	266	292	236	458	1932	1238	7065	17,5
<b>Berrenrath</b>											
dt.	69	101	130	135	132	76	136	779	567	2983	19,0
ausl.	3	2	0	4	9	6	14	38	18	176	10,2
gesamt	72	103	130	139	141	82	150	817	585	3159	18,5
<b>Efferen</b>											
dt.	300	346	378	424	377	415	1077	3317	1825	10851	16,8
ausl.	6	4	13	21	43	86	389	562	87	1471	5,9
gesamt	306	350	391	445	420	501	1466	3879	1912	12322	15,5
<b>Fischenich</b>											
dt.	146	118	158	147	156	167	294	1186	725	4533	16,0
ausl.	7	4	6	8	19	10	61	115	44	513	8,6
gesamt	153	122	164	155	175	177	355	1301	769	5046	15,2
<b>Gleuel</b>											
dt.	139	163	208	236	207	168	321	1442	953	5975	15,9
ausl.	8	5	10	7	16	9	45	100	46	419	11,0
gesamt	147	168	218	243	223	177	366	1542	999	6394	15,6
<b>Hermülheim</b>											
dt.	424	441	509	514	484	382	902	3656	2372	13395	17,7
ausl.	21	27	43	63	96	89	238	577	250	2376	10,5
gesamt	445	468	552	577	580	471	1140	4233	2622	15771	16,6
<b>Kalscheuren</b>											
dt.	21	10	13	12	9	18	46	129	65	495	13,1
ausl.	0	1	0	1	3	3	11	19	5	101	5,0
gesamt	21	11	13	13	12	21	57	148	70	596	11,7
<b>Kendenich</b>											
dt.	66	70	128	121	117	82	157	741	502	2768	18,1
ausl.	2	2	2	8	11	11	29	65	25	266	9,4
gesamt	68	72	130	129	128	93	186	806	527	3034	17,4
<b>Knapsack</b>											
dt.	4	6	2	8	8	4	15	47	28	132	21,2
ausl.	0	0	0	0	2	2	5	9	2	28	7,1
gesamt	4	6	2	8	10	6	20	56	30	160	18,8
<b>Sielsdorf</b>											
dt.	6	8	10	12	15	12	26	89	51	343	14,9
ausl.	0	0	0	0	1	0	0	1	1	21	4,8
gesamt	6	8	10	12	16	12	26	90	52	364	14,3
<b>Stotzheim</b>											
dt.	31	42	41	38	67	42	69	330	219	1619	13,5
ausl.	0	1	0	1	1	3	0	6	3	69	4,3
gesamt	31	43	41	39	68	45	69	336	222	1688	13,2
<b>dt.</b>	1478	1633	2004	2034	1982	1685	3626	14442	9131	52871	17,3
<b>ausl.</b>	56	59	84	135	237	252	886	1709	571	6385	8,9
<b>Hürth ges.</b>	1534	1692	2088	2169	2219	1937	4512	16151	9702	59256	16,4

\*Quelle: KDVZ; Stichtag 01.01.2013

## 1.2 Bevölkerung in Sozialräumen

**Tabelle 2: Darstellung der Bevölkerung in den Sozialräumen Gustav-Stresemann-Ring, Hürth- Mitte und Trotzenberg**

Sozialraum	0-<3	3-<6	6-<10	10-<14	14-<18	18-<21	21-<27	0-<27 insg.	0-<18 insg.	Gesamt- bevölker- ung	Anteil der u.18-jähr. an der Gesamtbev.	
<b>Gusatv-Stres</b>												
dt.	22	35	33	49	37	42	90	308	176	767	22,9	
ausl.	1	0	1	5	11	9	18	45	18	170	10,6	
gesamt	23	35	34	54	48	51	108	353	194	937	20,7	
<b>Efferen(ohne)</b>												
dt.	278	311	345	375	340	373	987	3009	1649	10084	16,4	
ausl.	5	4	12	16	32	77	371	517	69	1301	5,3	
gesamt	283	315	357	391	372	450	1358	3526	1718	11385	15,1	
<b>insgesamt</b>												
dt.	300	346	378	424	377	415	1077	3317	1825	10851	16,8	
ausl.	6	4	13	21	43	86	389	562	87	1471	5,9	
gesamt	306	350	391	445	420	501	1466	3879	1912	12322	15,5	

\*Quelle: KDVZ; Stichtag 01.01.2013

Sozialraum	0-<3	3-<6	6-<10	10-<14	14-<18	18-<21	21-<27	0-<27 insg.	0-<18 insg.	Gesamt- bevölker- ung	Anteil der u.18-jähr. an der Gesamtbev.	
<b>Trotzenberg</b>												
dt.	18	15	26	24	32	25	38	178	115	489	23,5	
ausl.	0	0	0	3	3	2	4	12	6	44	13,6	
gesamt	18	15	26	27	35	27	42	190	121	533	22,7	
<b>Hürth-Mitte</b>												
dt.	117	133	179	183	154	117	199	1082	766	3828	20,0	
ausl.	6	12	18	30	39	33	86	224	105	825	12,7	
gesamt	123	145	197	213	193	150	285	1306	871	4653	18,7	
<b>Hhm(ohne)</b>												
dt.	289	293	304	307	298	240	665	2396	1491	9078	16,4	
ausl.	15	15	25	30	54	54	148	341	139	1507	9,2	
gesamt	304	308	329	337	352	294	813	2737	1630	10585	15,4	
<b>insgesamt</b>												
dt.	424	441	509	514	484	382	902	3656	2372	13395	17,7	
ausl.	21	27	43	63	96	89	238	577	250	2376	10,5	
gesamt	445	468	552	577	580	471	1140	4233	2622	15771	16,6	

\*Quelle: KDVZ; Stichtag 01.01.2013

### 1.3 Alleinerziehende in Hürth

Tabelle 3: Darstellung der Verteilung der Haushalte mit Alleinerziehenden

Stadtteile	Haushalte mit Kindern insgesamt	Haushalte Alleinerziehender	rel. Anteil Alleinerz. an HH ges.	Kinder in Haushalten insgesamt	Kinder in HH Alleinerz.	rel. Anteil Kinder in HH Alleinerz. an HH insgesamt
<b>Alstädten-Burbach</b>	425	102	24,0%	656	134	20,4%
<b>Alt-Hürth</b>	819	265	32,4%	1213	337	27,8%
<b>Berrenrath</b>	371	94	25,3%	581	128	22,0%
<b>Efferen</b>	1212	317	26,2%	1863	452	24,3%
<b>Fischenich</b>	526	156	29,7%	761	199	26,1%
<b>Gleuel</b>	661	203	30,7%	974	275	28,2%
<b>Hermülheim</b>	1586	450	28,4%	2564	643	25,1%
<b>Kalscheuren</b>	48	16	33,3%	67	21	31,3%
<b>Kendenich</b>	347	100	28,8%	511	141	27,6%
<b>Knapsack</b>	16	3	18,8%	30	6	20,0%
<b>Sielsdorf</b>	37	8	21,6%	52	11	21,2%
<b>Stotzheim</b>	152	39	25,7%	216	56	25,9%
<b>Gesamt</b>	<b>6200</b>	<b>1753</b>	<b>28,3%</b>	<b>9488</b>	<b>2403</b>	<b>25,3%</b>

\*Quelle: KDVZ; eigene Berechnungen, Stichtag: 09.01.2013

Tabelle 4: Kinder in Familien und Haushalten von Alleinerziehenden (Schwerpunkt Gustav-Stresemann-Ring)

Sozialraum	Haushalte mit Kindern insgesamt	Haushalte Alleinerziehender	rel. Anteil Alleinerziehender an HH insg.	Kinder in Haushalten insgesamt	Kinder in Haushalten Alleinerziehender	rel. Anteil in HH Alleinerz. an HH insgesamt
<b>Efferen insgesamt</b>	1212	317	26,2%	1863	452	24,3%
davon: Gustav-Stresemann-Ring	116	52	44,8%	190	87	45,8%
davon: Efferen ohne G-St.R.	1096	265	24,2%	1673	365	21,8%

\*Quelle: KDVZ; eigene Berechnungen, Stichtag: 09.01.2013

**Tabelle 5: Kinder in Familien und Haushalten von Alleinerziehenden  
(Schwerpunkt Hürth-Mitte und Trotzenberg)**

Sozialraum	Haushalte mit Kindern insgesamt	Haushalte Alleinerziehender	rel. Anteil Alleinerziehender an HH insg.	Kinder in Haushalten insgesamt	Kinder in Haushalten Alleinerziehender	rel. Anteil in HH Alleinerz. an HH insgesamt
<b>Hermülheim insgesamt</b>	1586	450	28,4%	2564	643	25,1%
davon: Trotzenberg	68	25	36,8%	119	37	31,1%
davon: Hürth-Mitte	495	157	31,7%	846	256	30,3%
davon: Hhm ohne Tr. & H-M	1023	268	26,2%	1599	350	21,9%

\*Quelle: KDVZ:eigene Berechnungen, Stichtag: 09.01.2013

Der Anteil der Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden liegt gesamtstädtisch bei 25,3 % und im Sozialraum Gustav-Stresemann-Ring liegt dieser Anteil bei 45,8%, in Hürth-Mitte bei 30,3% und am Trotzenberg bei 31,1%.

Die durchgeführte Datenauswertung zeigt, dass in 46% aller Hilfen zur Erziehung das Kind/der Jugendliche aus einem Haushalt eines alleinerziehenden Elternteils kommt. Dieser Wert indiziert, dass Alleinerziehende sich oftmals in belastenden Lebenssituationen befinden und Unterstützungsangebote benötigen und annehmen. Die genaue Kenntnis der Lebensumstände dient als Hilfestellung für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung.



## 2. Erzieherische Hilfen

### 2.1 Allgemeines

Die Darstellung der Daten unterscheidet die einzelnen Hilfearten nach §§ 27 ff SGB VIII. Gemäß dem Grundsatz der Jugendhilfeplanung findet eine sozialräumliche Zuordnung statt. In der klassischen Zuordnung nach Stadtteilen wurden innerhalb von Efferen und Hermülheim drei weitere kleinräumige Sozialräume, Hürth-Mitte, Trotzenberg und Gustav-Stresemann-Ring, gebildet. Auf diese Weise ist es möglich lokale Schwerpunkte darzustellen und erleichtert dem Allgemeinen Sozialen Dienst eine bessere Einschätzung der Bezirksaufteilung. Vor dem Hintergrund des Datenschutzes ist es nicht möglich alle Bereiche der Jugendhilfe kleinräumig darzustellen.

Es ist möglich nachfolgende Kriterien auszuwerten:

- Verteilung nach Sozialräumen allgemein und nach Hilfeart
- Verteilung nach Alter
- Verteilung nach Geschlecht
- Aufenthalt vor der Hilfe
- Lebenssituation vor der Hilfe
- Anlass/Gründe für die Hilfestellung
- Lebenssituation
- Migrationshintergrund
- Bezug von Transferleistungen nach SGB II

Zunächst wird ein allgemeiner Überblick über die erzieherischen Hilfen in Hürth nach den oben genannten Kriterien gegeben. Danach folgen eine Unterscheidung nach ambulanten und stationären Hilfen und die Darstellung der Finanzsituation. Anschließend werden die Hilfearten nach ihren Besonderheiten im Einzelnen vorgestellt.

Die detaillierte sozialräumliche Betrachtung wird im Kapitel Ortsprofile dargestellt.

## 2.2 Verteilung der einzelnen Hilfearten

**Tabelle 6: Verteilung von Hilfen nach Stadtteilen und sozialräumlichen Schwerpunkten in 2012.**

	§ 27	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§ 42	Gesamt
<b>Alstädten-Burbach</b>	6	0	3	2	0	1	3	0	7	2	<b>24</b>
<b>Alt-Hürth</b>	40	0	14	10	1	3	15	1	4	5	<b>93</b>
<b>Berrenrath</b>	7	1	0	0	0	3	2	0	1	1	<b>15</b>
<b>Efferen</b>	11	2	7	10	0	3	12	1	9	3	<b>58</b>
<b>Gustav-Stresemann</b>	3	0	6	3	3	1	4	0	0	2	<b>22</b>
<b>Fischenich</b>	12	5	9	8	3	8	10	2	6	3	<b>66</b>
<b>Gleuel</b>	9	4	7	15	2	5	11	1	13	2	<b>69</b>
<b>Hermülheim</b>	19	1	2	6	0	11	2	0	6	6	<b>53</b>
<b>H:-mitte</b>	20	7	5	10	1	3	13	2	2	8	<b>71</b>
<b>Trotzenberg</b>	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	<b>5</b>
<b>Kalscheuren</b>	2	0	0	1	0	2	3	0	0	5	<b>13</b>
<b>Kendenich</b>	13	0	2	3	0	5	2	1	5	7	<b>38</b>
<b>Knapsack</b>	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>
<b>Sielsdorf</b>	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	<b>1</b>
<b>Stotzheim</b>	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0	<b>3</b>
<b>Stadt Hürth</b>	<b>144</b>	<b>21</b>	<b>56</b>	<b>71</b>	<b>10</b>	<b>47</b>	<b>78</b>	<b>8</b>	<b>54</b>	<b>44</b>	<b>533</b>

Stand:31.12.2012:

Erläuterung: Ambulante und stationäre Hilfen (§§ 27 ff. SGB VIII ohne §28), Eingliederungshilfe nach §35a und Inobhutnahme (§42) .

2011 wurde das Berichtswesen dahingehend geändert, dass allen Hilfearten nach §§27 ff. ein eigenes Konto zugeordnet wurde und somit eine differenzierte Auswertung erst ermöglicht wurde.

**Tabelle 7: Anzahl der Fallzahlen der ambulanten und stationären Hilfen in 2012**

	ambulant	stationär	§42	gesamt
<b>Alstädten-Burbach</b>	17	5	2	24
<b>Alt-Hürth</b>	68	20	5	93
<b>Berrenrath</b>	9	5	1	15
<b>Efferen</b>	39	16	3	58
<b>Gustav-Stresemann</b>	15	5	2	22
<b>Fischenich</b>	41	22	3	66
<b>Gleuel</b>	48	19	2	69
<b>Hermülheim</b>	33	14	6	53
<b>Hürth-Mitte</b>	45	18	8	71
<b>Trotzenberg</b>	5	0	0	5
<b>Kalscheuren</b>	3	5	5	13
<b>Kendenich</b>	21	10	7	38
<b>Knapsack</b>	2	0	0	2
<b>Sielsdorf</b>	0	1	0	1
<b>Stotzheim</b>	1	2	0	3
<b>Stadt Hürth</b>	347	142	44	533

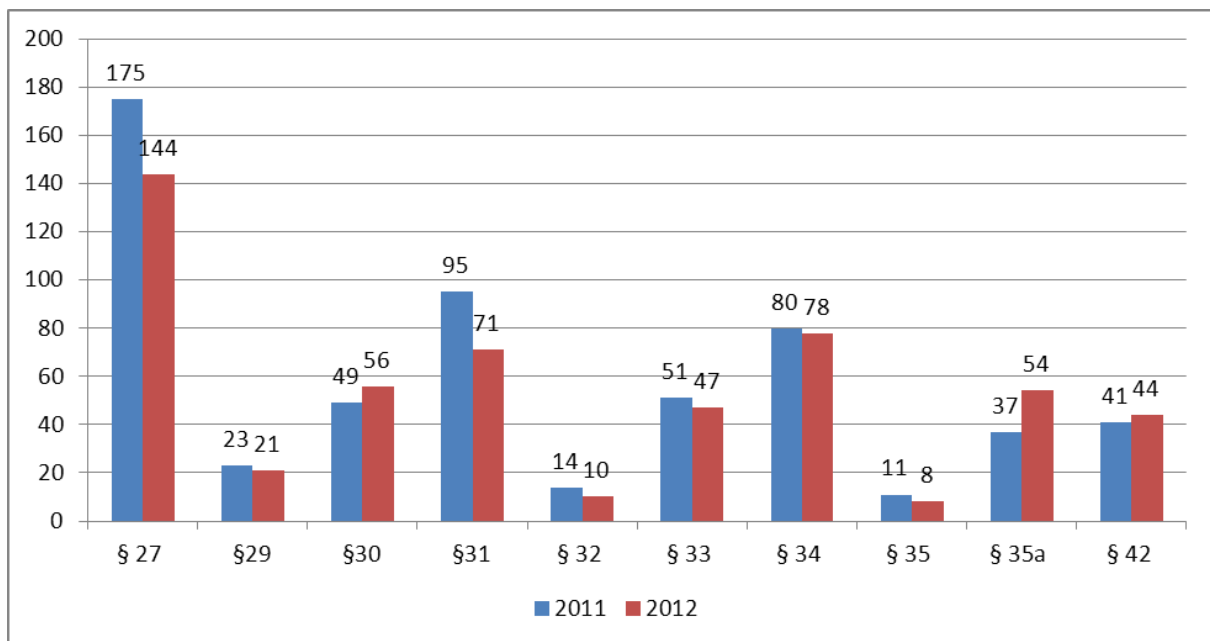
Stand:31.12.2012

Das Verhältnis der ambulanten zu den stationären Hilfen ohne § 35a SGB VIII beträgt 69% ambulant zu 31% stationär und entspricht damit der GPA-Benchmark von 70% zu 30%.

## Fallzahlenentwicklung 2011/2012

	§ 27	§29	§30	§31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a	§ 42	gesamt
<b>2011</b>	175	23	49	95	14	51	80	11	37	41	576
<b>2012</b>	144	21	56	71	10	47	78	8	54	44	533

**Abb. 1: Vergleich der Fallzahlen der einzelnen Hilfearten in Hürth**



Über den Zeitraum von zwei Jahren betrachtet lässt sich ein leichter Rückgang der Fallzahlen beobachten, wie diese sich in den einzelnen Hilfearten äußern, wird unter Punkt 3 dargestellt.

## **Verteilung Geschlecht und Alter**

Von 533 jungen Menschen, die 2012 eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben, sind 56% männlich. Jungen sind vor allem in der Tagesgruppe (90%), in der intensiven Einzelfallbetreuung (62%) und im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe (63%) überrepräsentiert. In der sozialen Gruppenarbeit werden mit 57% mehr Mädchen betreut. Absolute gleiche Verteilung der Geschlechter ist bei der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

Entscheidend für die Altersauswertung ist das Alter zu Beginn der Hilfe. Das höchste Fallaufkommen zeigt sich in der Altersgruppe der 10 bis unter 14 Jährigen mit 26 %. Gefolgt von der Altersgruppe der 6 bis unter 10 Jährigen mit 22%, den 14 bis unter 18 Jährigen mit 21 % und den 0 bis unter 3 Jährigen mit 14%. Die 3 bis unter 6 Jährigen sind mit 13% vertreten und die jungen Volljährigen bis unter 21 Jahre mit 4%.

Sowohl in den ambulanten Hilfen als auch in den stationären Hilfen ist die Altersklasse der 10 bis unter 14 Jährigen mit 25% (amb.) und 27% (stat.) am stärksten vertreten. Bei den ambulanten Hilfen ist die zweitstärkste Altersgruppe mit 22% die 6 bis unter 10 Jährigen, gefolgt von den 14 bis unter 18 Jährigen mit 19%. Bei den stationären Hilfen ist dies genau umgekehrt, dort ist die zweitstärkste Altersgruppe die 14 bis unter 18 Jährigen mit 24% und die 6 bis unter 10 Jährigen bilden die drittstärkste Gruppe mit 19%.

Kinder, vor allem Jungen, im Grundschulalter und im Übergang zu weiterführenden Schulen erhalten Hilfen zur Erziehung.

## **Herkunftssituation**

Der Anteil der Adressaten mit Migrationshintergrund liegt bei durchschnittlich 21 % und entspricht damit etwa dem Anteil in der Bevölkerung. Das bedeutet für Hürth, dass Familien/junge Menschen mit Migrationshintergrund nicht häufiger erzieherische Hilfen erhalten. Im Landesdurchschnitt lag die Zahl 2011 bei 32%. Am höchsten ist der Anteil bei der sozialen Gruppenarbeit mit 30 % und der Erziehungsbeistandschaft mit 25%, am niedrigsten ist der Anteil der Migranten in der Tagesgruppe (10%) und in der Eingliederungshilfe (11%).

Der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen liegt bei 66%. (Zum Vergleich Landesstatistik 2011:61%). Je nach Hilfeart variiert die Zahl zwischen 26% (soz. Gruppenarbeit) und 78% (SPFH).

46 % aller jungen Menschen leben vor der Inanspruchnahme der Hilfe bei einem alleinerziehenden Elternteil, weitere 26 % mit einem Stiefelternteil und 24% mit beiden Eltern. Das bedeutet, dass immerhin 72% der Adressaten von erzieherischen Hilfen bereits eine Trennung erlebt haben.

Dies zeigt, dass sozioökonomische Lebenslagen wie der Erhalt von Transferleistungen oder der Familienstand folgenreich für das Aufwachsen von Kindern/ Jugendlichen ist und einen Risikofaktor darstellen kann.

### **Aufenthalt vor und nach der Hilfe**

81% der jungen Menschen, die 2012 erzieherische Hilfen erhalten haben, lebten vor Beginn der Hilfe im Haushalt der Eltern, rund 17% waren bereits vorher nach SGB VIII untergebracht.

Nach der Hilfe leben 78% der jungen Menschen bei den Eltern und 17% sind nach SGB VIII untergebracht.

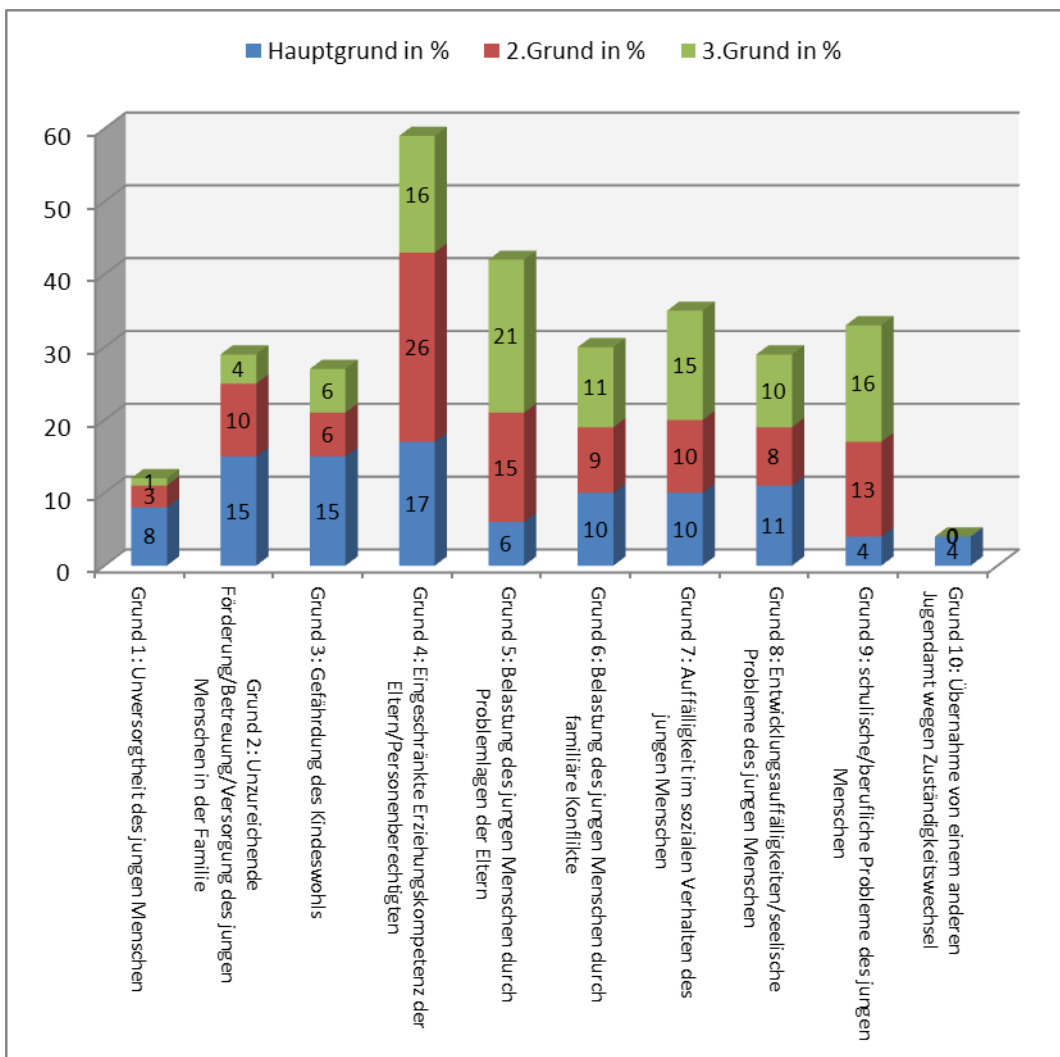
### **Beendigungsgrund**

In 60% aller Fälle werden die Hilfen, wie im Hilfeplan vereinbart beendet. Rund 19% der Hilfen werden aufgrund mangelnder Mitwirkung durch den jungen Menschen/die Familie eingestellt. 7% aller Hilfen werden durch die betreuende Einrichtung (Träger) eingestellt und 3% durch den jungen Mensch selbst. Die restlichen 11% erklären sich durch z.B. Zuständigkeitswechsel, Adoption etc.

### Anlass der Hilfen

Das Berichtswesen für die amtliche Statistik des Landes schreibt vor, dass bei jeder Hilfestellung mindestens ein Grund und höchstens bis zu drei Gründen angegeben werden müssen (können). Die prozentuale Verteilung der Gründe werden in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Grundlage für die Berechnung sind jeweils 100% des Hauptgrundes, des ersten Grundes und des zweiten Grundes.

**Abb. 2: Hauptgründe für die Gewährung von Hilfe**



Stand:31.12.2012

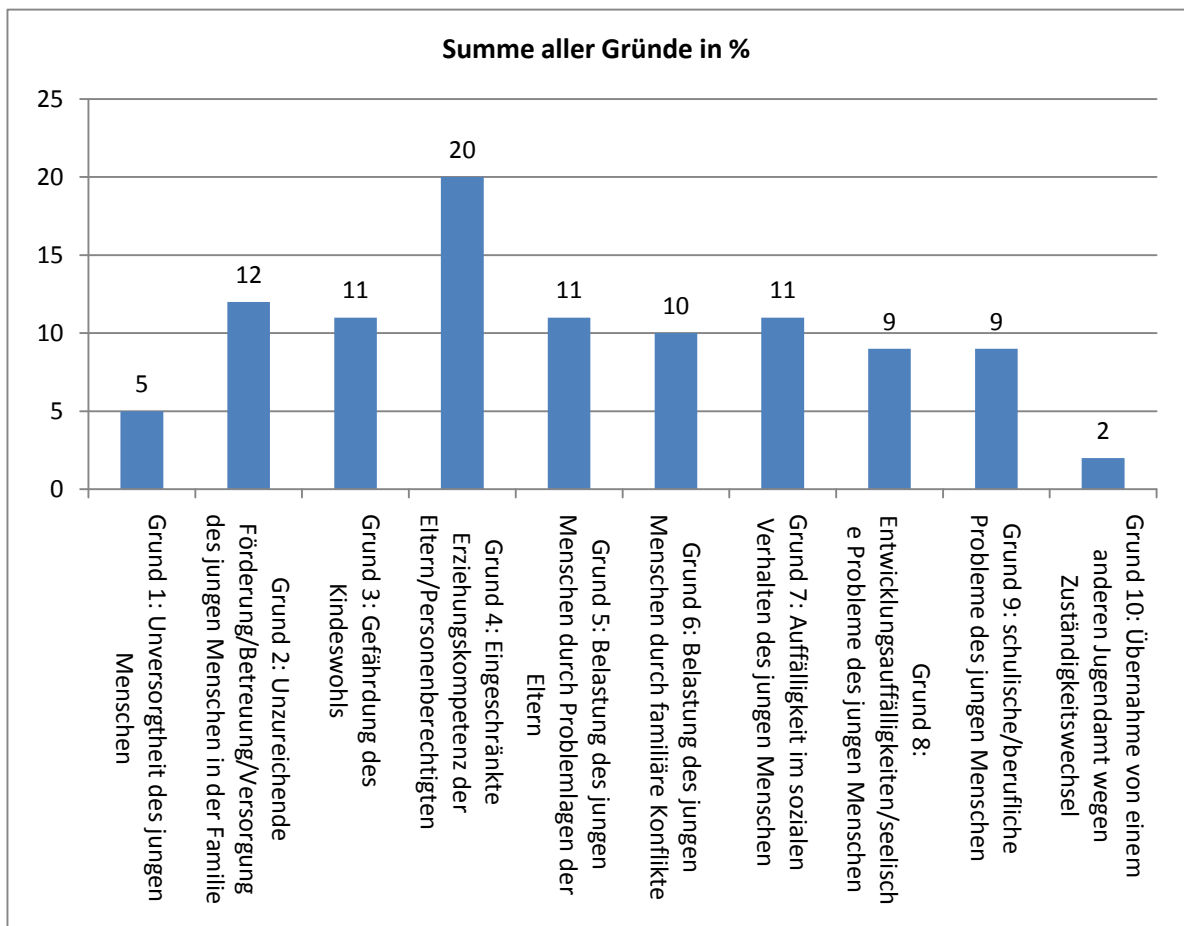
Der am häufigsten genannte Grund ist die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten. Dieser wird mit 17% als Hauptgrund, mit 26% als Zweitgrund und mit 16% als Drittgrund angegeben. Wichtige Hauptgründe sind auch die

Gefährdung des Kindeswohles (15%) und die unzureichende Förderung/Versorgung des Kindes (15%).

Summiert man alle Gründe (siehe Abbildung 3), so erkennt man, dass die eingeschränkte Erziehungskompetenz der häufigste Grund ist, sich die Gründe ansonsten (mit Ausnahme von Grund 1: Unversorgtheit des jungen Menschen und Grund 10: Zuständigkeitswechsel) die Waage halten.

Eine differenzierte Kenntnis der Gründe für eine Hilfgewährung ist eine notwendige Voraussetzung für eine zielgerichtete Maßnahmenplanung.

**Abb. 3: Summe der Hauptgründe für die Gewährung von Hilfe**



Ein häufiger Grund für die Einleitung erzieherischer Hilfen ist die psychische Erkrankung der Erziehungsberechtigten. Ein Problem, das immer häufiger erkannt wird. Hinter der eingeschränkten Erziehungskompetenz steckt häufig eine psychische Erkrankung, d.h. dass Eltern trotz bester Vorsätze und Willensbekundungen häufig



einfach nicht in der Lage sind den Bedürfnissen eines Kindes gerecht zu werden. Neben Angeboten für die Eltern, müssen auch Angebote für Kinder geschaffen werden.

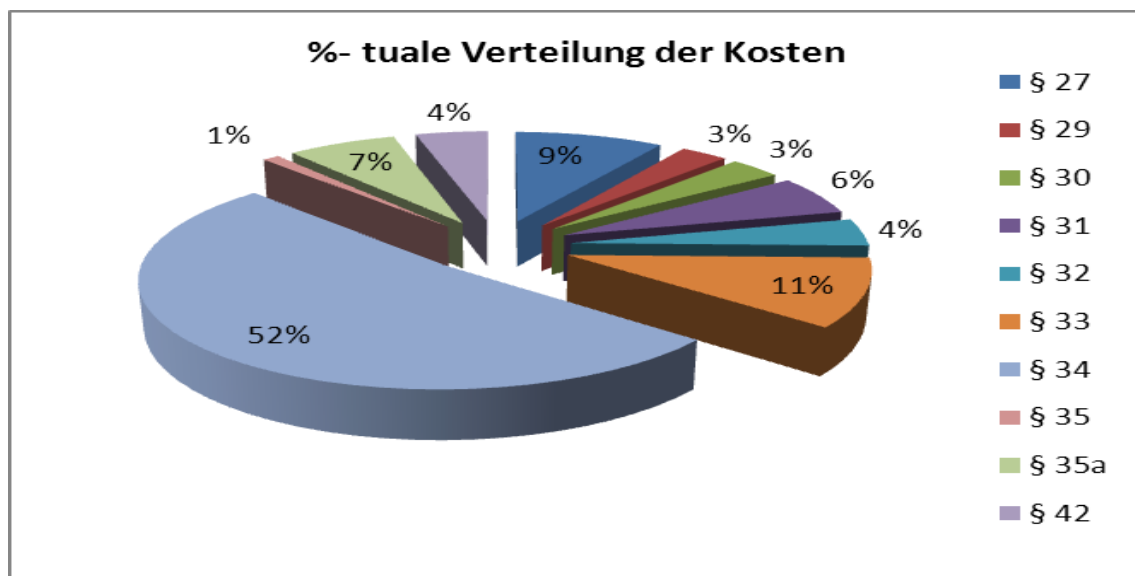
### 2.3 Kosten pro Hilfeart

Tabelle 8: Kosten pro Hilfeart im Vergleich der Jahre 2011 und 2012

Kosten pro Hilfeart im Vergleich 2011/2012					
	ambulant	stationär	Inobhutn.	2012	2011
§ 27	504.942 €	6.639 €		511.581 €	755.944 €
§ 29	164.401 €			164.401 €	91.166 €
§ 30	181.215 €			181.215 €	132.045 €
§ 31	330.361 €			330.361 €	317.745 €
§ 32	231.065 €			231.065 €	290.316 €
§ 33		584.455 €		584.455 €	502.877 €
§ 34		2.903.727 €		2.903.727 €	2.656.299 €
§ 35		58.623 €		58.623 €	139.158 €
§ 35a	215.483 €	160.916 €		376.399 €	134.615 €
§ 42			248.464 €	248.464 €	211.581 €
gesamt	1.627.467 €	3.714.360 €	248.464 €	5.590.291 €	5.231.746 €

Quelle: wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand: 20.6.2013

Abb. 4: Verteilung der Kosten auf die einzelnen Hilfearten in 2012



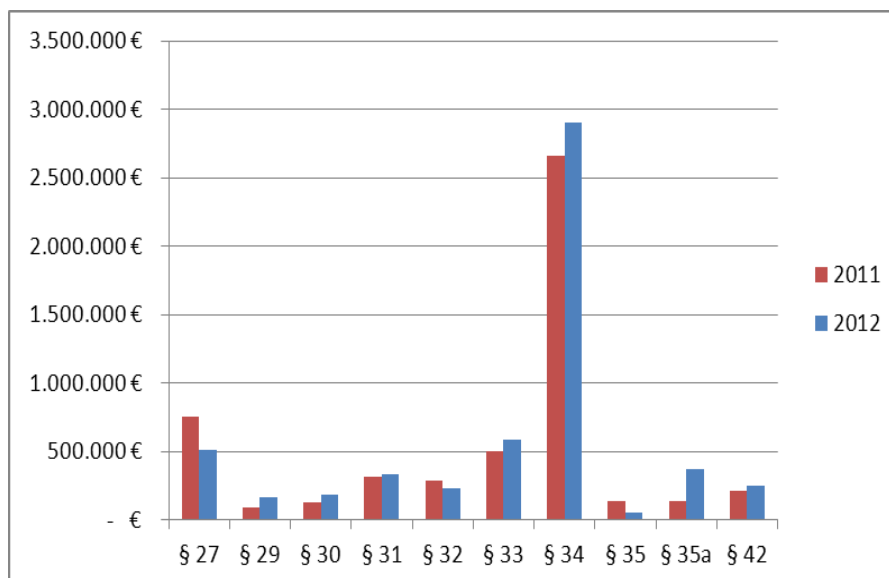
Das Kostenverhältnis stationäre Hilfen zu ambulanten Hilfen beträgt etwa 2/3 (66%) zu 1/3 (29%). Die restlichen 5% entfallen auf die Inobhutnahme.

Mehr als 50% der gesamten Kosten entfallen auf den § 34 SGB VIII, Heimerziehung. Der § 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige, kann nur im Kostenbereich extra ausgewiesen werden, da die Fallzahlen der Landesstatistik die jungen Volljährigen den einzelnen Hilfearten zuordnet. Die Kosten betragen 2012 719.798 € (im Vergleich 2011: 640.100 €) und müssen zu den erzieherischen Hilfen hinzuaddiert werden.

Obwohl die Gesamtfallzahl von 2011 zu 2012 etwas rückläufig ist, sind die Gesamtkosten gestiegen. Ein Grund sind die jährlich stattfindenden Entgeltvereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe, die steigende Personal- und Sachkosten geltend machen. Ein weiterer Grund sind die vielfältigen und komplexen Problemsituationen der Leistungsberechtigten, die eine auf den Bedarf abgestimmte spezifische und dementsprechend oft kostenintensive Maßnahme erfordern.

Die unten stehende Grafik zeigt noch einmal deutlich, welche Veränderung in welcher Hilfeart von 2011 und 2012 stattgefunden hat.

**Abb. 5: Verteilung der Kosten auf die einzelnen Hilfearten in 2011 und 2012**



Ein mögliches Steuerungselement die Kosten betreffend sind die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern im ambulanten Bereich. Das Jugendamt kann eigene Verhandlungen mit ambulanten Trägern, die nicht ortsansässig sind führen, muss dies aber nicht. Aufgrund der Prüfungsbeanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt führt das Jugendamt Hürth seit Ende 2011 mit allen ambulanten Trägern selbst Ent-

geltvereinbarungen durch. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die Träger die neuen Verhandlungen jeweils dazu nutzen ihre Kosten anzupassen. Da die kalkulierten Kosten durch das Landesjugendamt geprüft und genehmigt werden und die Träger in einigen Hilfearten eine Monopolstellung haben, besteht kaum eine Chance auf Einflussnahme. Darüber hinaus binden eigene durchgeführte Entgeltvereinbarungen viel Arbeitszeit.

### §19 SGB VIII – gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Eine weitere kostenrelevante Hilfe, die jedoch nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt, ist der § 19 SGB VIII „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“. Zielgruppe sind junge alleinerziehende Eltern, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Betreuung ihres Kindes benötigen. Es handelt sich um eine stationäre Maßnahme mit präventivem Charakter.

Die Fallzahl betrug 2012 7 Fälle, die Kosten lagen bei 2.927 € pro Fall pro Monat, für 2011 liegen keine Vergleichsdaten vor. Die Fallzahl ist derzeit auf Vorjahresniveau und lässt damit ein vergleichbares Kostenniveau bis zum Jahresende erwarten.

Die Maßnahme zielt auf Verselbständigung der jungen Mütter/Väter. Ein Senken der Kosten ist nur über die Dauer des Aufenthaltes steuerbar. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die im Hilfeplan beschriebenen Ziele erreicht werden und die jungen Familien später nicht auf andere evtl. kostenintensivere Maßnahmen angewiesen sind.

## **2.4 Betrachtung der einzelnen Hilfearten**

Die nachfolgende Einzeldarstellung der Hilfearten hebt nur Besonderheiten und Schwerpunkte hervor.

### § 27 f SGB VIII – Flexible Hilfen

Der § 27 umfasst die flexiblen Hilfen. Insgesamt wurden für das Jahr 2012 144 Hilfen nach § 27 SGB VIII ausgewertet. Damit ist die Fallzahl zum Jahr 2011 um rund 30 Fälle gesunken. Neben dem Rückgang der allgemeinen Fallzahlen liegt die Ursache beim § 27 SGB VIII darin, dass, 2012 eine statistische Neuordnung der Hilfen

erfolgte. Laut Auswertung der Jahresabrechnungen ließ sich von 2011 zu 2012 ein Kostenrückgang feststellen, d.h. die durchschnittlichen Kosten pro Fall sind von 2011 bis 2012 von 346,-€ auf 300,-€ gesunken. Grund dafür ist die Verschiebung der SPFH-Fälle in den entsprechenden Paragraphen (§ 31 SGB VIII). Es ist davon auszugehen, dass die Kosten pro Fall in 2013 wieder steigen werden.

Die Geschlechterverteilung liegt bei 43% weiblich und 57% männlich und spiegelt damit in etwa die Geschlechterverteilung aller erzieherischen Hilfen wieder. Am häufigsten vertreten ist die Altersgruppe von 10 bis unter 14 Jahren mit 21%, wobei alle Altersgruppen zwischen 15% und 19% relativ gut verteilt sind. Nur 8% aller Adressaten sind bei Beginn der Hilfe zwischen 14 und unter 18 Jahre alt. In den flexiblen Hilfen war bei Beginn der Hilfe kein junger Mensch volljährig.

41% der betroffenen Kinder und Jugendlichen lebt mit nur einem Elternteil, 24 % mit einem Stiefelternteil und 33% in Haushalten mit beiden Eltern.

In insgesamt 43% aller Fälle wurde die Hilfe durch die Eltern angeregt. Damit stieg der Anteil der hilfesuchenden Eltern zum Vorjahr um 7%.

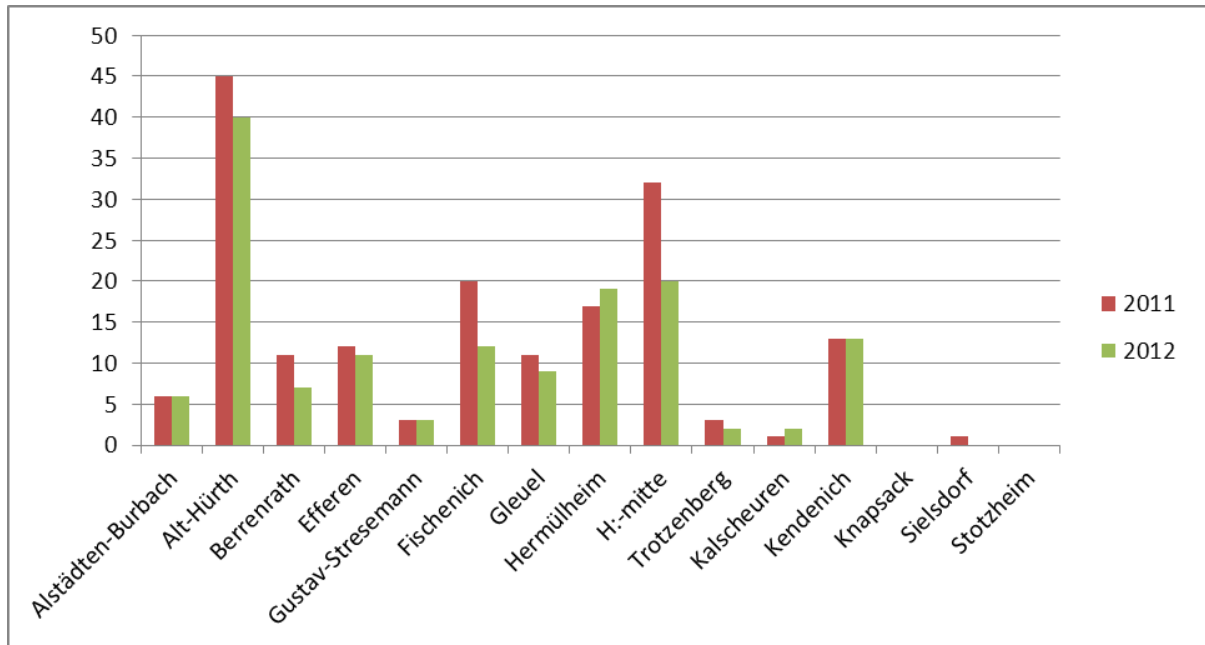
Fast alle Betroffenen lebten vor der Hilfemaßnahme im Haushalt der Eltern.

71% aller Hilfeempfänger erhalten Transferleistungen nach SGB II, 5% mehr als im Durchschnitt aller erzieherischen Hilfen. Der Anteil der Personen mit Migrationsintergrund weicht bei dieser Hilfeart mit 22% unwesentlich vom Durchschnitt (21%) ab.

Als Hauptanlass für die Gewährung einer Hilfe wird in fast 25 % der Fälle die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/sorgeberechtigten Personen angegeben, mit 20% folgt die unzureichende Förderung, Betreuung bzw. Versorgung des jungen Menschen. Die akute Kindeswohlgefährdung und Unversorgtheit des Kindes machen 12% der flexiblen Hilfen aus und sind zum Vorjahr um 1% gestiegen.

Für die Maßnahmenplanung ist es relevant, dass bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung von zielgenauen Hilfen für jedes Kind/Jugendliche setzt eine entsprechende Auswahlmöglichkeit an Trägern voraus.

Viele jungen Menschen haben einen spezifischen z.B. familientherapeutischen Unterstützungsbedarf, dem mit entsprechend ausgebildeten Fachkräften Rechnung zu tragen ist. Demzufolge stellen Träger Fachkräfte mit Zusatzausbildungen ein, entlohnen sie tarifgerecht und kalkulieren die höheren Lohnkosten bei den Leistungsvereinbarungen bei den Fachleistungsstunden. Die Praxis zeigt, dass immer mehr Träger häufig nur noch Fachkräfte mit Zusatzausbildungen anstellen.

**Abb. 6: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 27 SGB VIII – flexible Hilfen -**

### § 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

Insgesamt wurden 2012 von 21 Kindern und Jugendlichen soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII in Anspruch genommen.

Es handelt sich um zielgerichtete Gruppenangebote für Kinder im Alter von 10 bis unter 14 Jahren. Die Geschlechtsverteilung ist fast paritätisch, da es sowohl reine Jungen als auch Mädchengruppen gibt. Der Migrationsintergrund liegt hier bei 30%, d.h. rund 9% über dem Durchschnitt aller erzieherischen Hilfen. Der Anteil der Personen im Transferleistungsbezug ist mit 26 % eher gering.

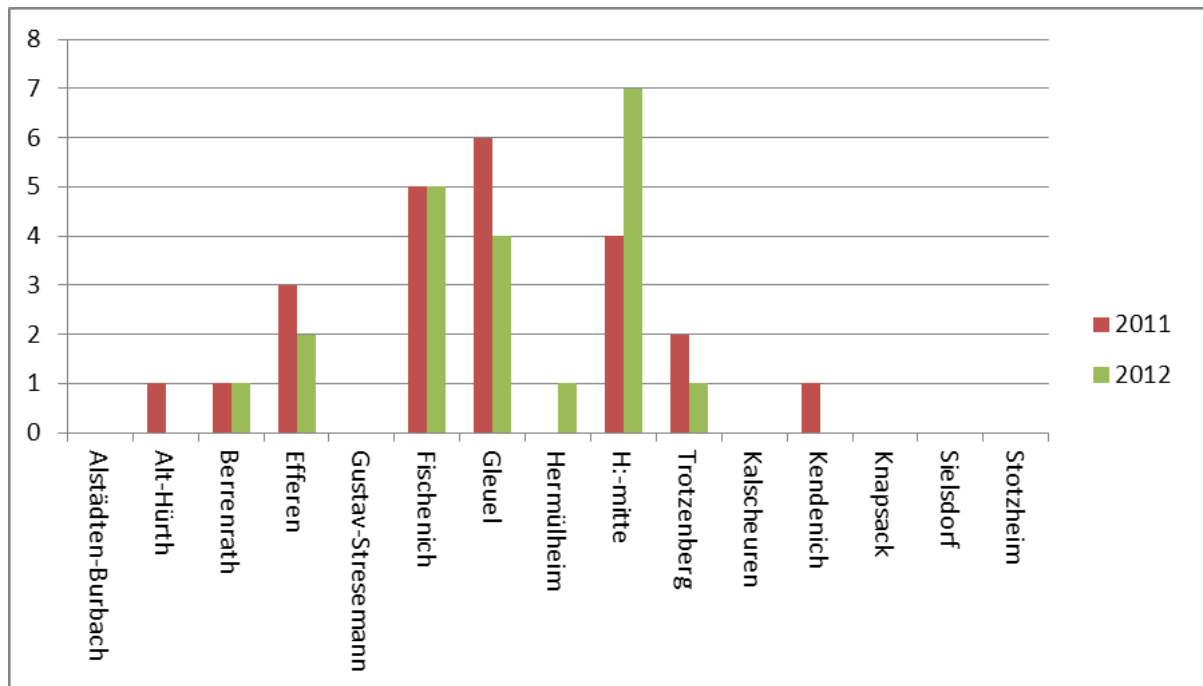
Die Anregung erfolgt zu 2/3 durch soziale Dienste und Institutionen, wie z.B. Beratungsstellen, der Rest auf Initiative des Elternhauses.

Alle Betroffenen lebten vor der Hilfemaßnahme im Haushalt der Eltern, davon 48% alleinerziehend und 38% mit einem Stiefelternteil, d.h. 86% der Kinder haben eine Trennungssituation erlebt.

Die monatlichen Kosten betragen im Jahr 2012 507 € pro Fall und sind somit zum Vorjahr um 236 € gestiegen. Es ist damit zu rechnen, dass die Kosten sich im Rahmen des Verbrauchs 2012 bewegen werden, da die Vergütung nach Platz erfolgt und bei Freiwerden durch eine Warteliste unverzüglich nachbesetzt werden.

Gründe für die Inanspruchnahme waren schwerpunktmäßig Auffälligkeiten im Sozialverhalten des jungen Menschen, Entwicklungsauffälligkeiten, seelische sowie Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte.

**Abb. 7: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 29 SGB VIII soz. Gruppenarbeit**



### § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand

2012 wurden insgesamt 56 Kinder und Jugendliche durch Erziehungsbeistandschaft versorgt. Damit ist die Anzahl von 2011 auf 2012 um 7 Fälle gestiegen.

Als Hauptgrund wurde in knapp 50 % der Fälle die eingeschränkte erzieherische Kompetenz der Eltern angegeben.

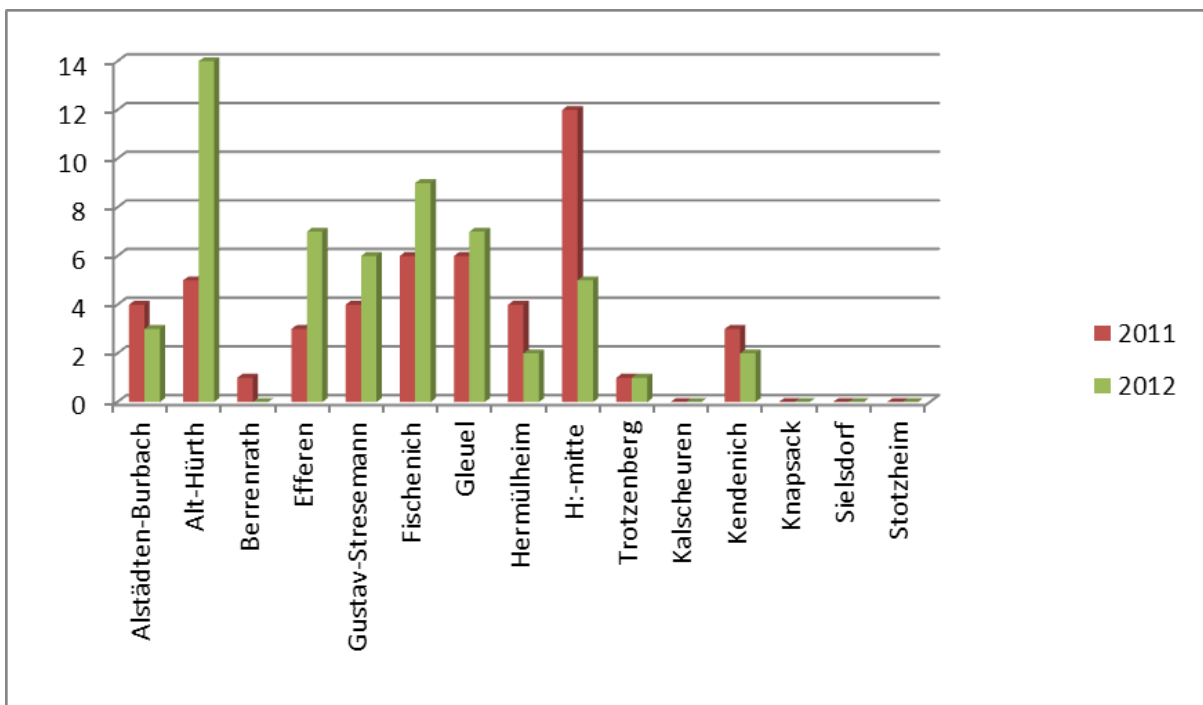
Nahezu alle Betroffenen lebten im Haushalt der Eltern, die Hälfte jedoch nur mit einem Elternteil zusammen. Bezüglich der Altersverteilung fielen 52 % auf die 14 bis unter 18-Jährigen und 29 % auf die 10 bis unter 14-Jährigen.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die einen Migrationshintergrund haben liegt 5 % über dem Durchschnitt bei 25 %. Der Anteil der Bezieher von Transferleistungen liegt bei 59 % und damit 7 % unter dem Durchschnitt.

Die durchschnittlichen Fallkosten pro Kind sind mit monatlich 275,00 € in den Jahren 2011 / 2012 konstant geblieben. Für das Jahr 2013 ist die Tendenz steigend.

Wie das nachfolgende Diagramm verdeutlicht, gab es zwischen 2011 und 2012 deutliche Veränderungen in den Sozialräumen. Einen extremen Zuwachs in dieser Hilfeart hat Alt-Hürth zu verzeichnen, während in Hürth-Mitte die stärkste Abnahme registriert wurde.

**Abb. 8: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 30 SGB VIII - Erziehungsbeistandschaft -**



### § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist keine Einzelfallhilfe, sondern eine familienunterstützende Hilfe, die durch intensive Begleitung Familien in ihrem Lebensalltag unterstützen. In der Auswertung orientieren sich Alter und Geschlecht stets am jüngsten Kind.

In insgesamt 71 Fällen wurde sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt. Damit ist die Fallzahl von 2011 auf 2012 um 24 gesunken.

Die eingeschränkte erzieherische Kompetenz der Eltern und die unzureichende Versorgung des Kindes sind die beiden meistgenannten Hauptgründe für die Einleitung dieser Hilfeart.

Bezüglich der Verteilung der Geschlechter überwiegt mit 63 % der männliche Anteil.

Rund 78 % der Familien, die Hilfe nach § 31 SGB VIII erhalten, sind gleichzeitig Bezieher von Transferleistungen. Der Durchschnitt bei allen Hilfearten liegt bei etwa 66 %.

Der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund liegt genau im Durchschnitt. Am häufigsten wurde die Hilfe durch den Sozialen Dienst (43 %) und die Eltern selbst (38 %) angeregt.

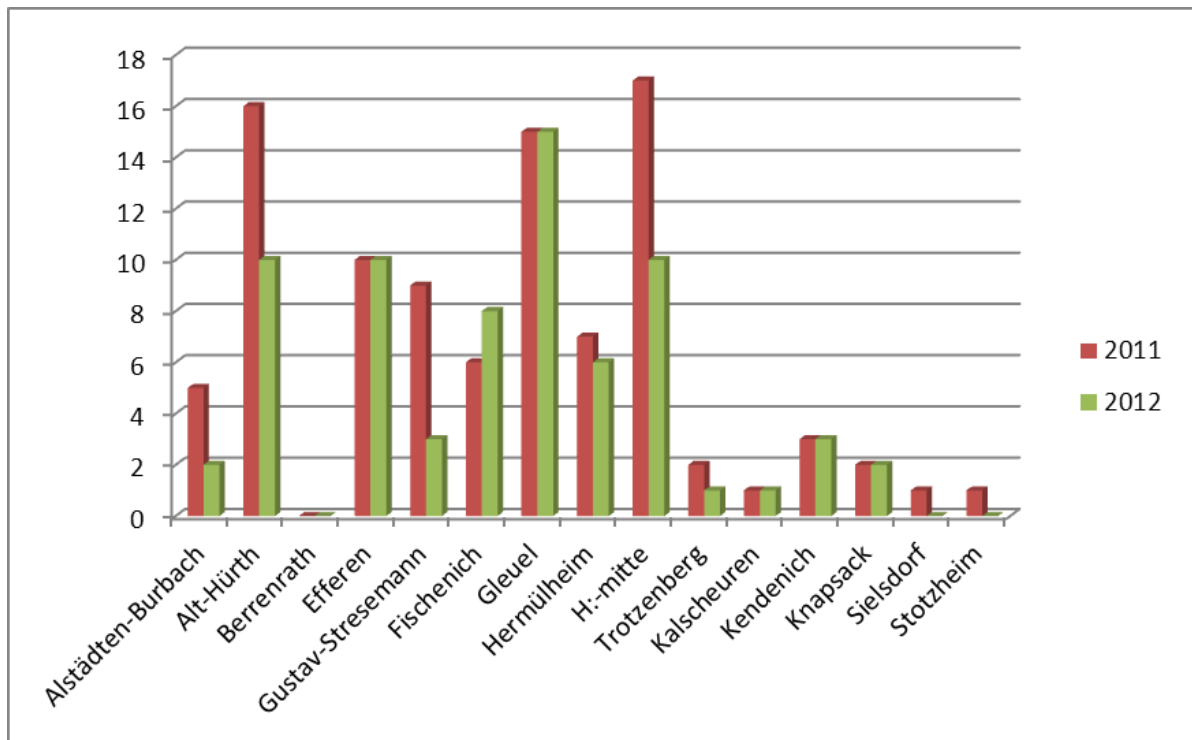
In 52 % aller Fälle wurde die Hilfe bei Alleinerziehenden eingesetzt.

Die Kosten pro Fall sind von 2011 auf 2012 um 28 % gestiegen, was mit den neu verhandelten Entgelten mit den Trägern zu erklären ist.

Im Vergleich der Jahre 2011 gegenüber 2012 ist festzustellen, dass die Fallzahlen in den Sozialräumen Alt-Hürth, Gustav-Stresemann-Ring und Hürth-Mitte deutlich zurückgegangen sind.



**Abb. 9: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 31 SGB VIII  
– SPFH –**



### 32 SGB VIII – Erziehung in der Tagesgruppe

Insgesamt wurden 2012 10 junge Menschen in Tagesgruppen betreut, davon 90% männliche Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 14 Jahren. 60% der Kinder lebten mit nur einem Elternteil zusammen, die restlichen 40% mit einem Stiefelternteil.

70% der Adressaten erhalten Transferleistungen nach SGB II und liegen damit 4% über dem Durchschnitt (66%). Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund ist mit 10% sehr gering (Durchschnitt 21%).

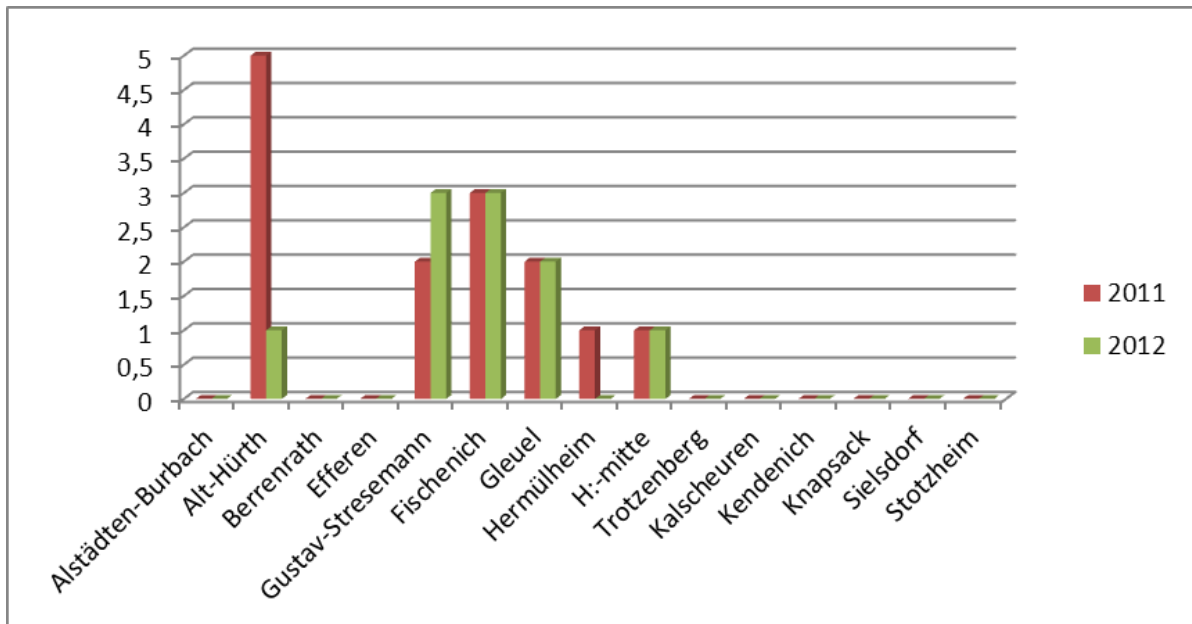
Bei der Tagesgruppe handelt es sich um ein überregionales Angebot, dessen Platzzahl für Hürth beschränkt ist und mithilfe einer Warteliste permanent genutzt wird.

Die durchschnittlichen Kosten pro Fall pro Monat betrugen 2011 1.728 € und sind 2012 auf 2.139 € gestiegen. Damit ist die Tagesgruppe mit Abstand die teuerste ambulante Hilfe. Da für die Leistungsvereinbarungen gem. § 78e SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in dessen Bereich die Einrichtung liegt zuständig ist, können diese Leistungsentgelte nicht beeinflusst werden.

Hauptanlass für die Gewährung der Hilfe sind Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen und eine unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie.

Betrachtet man den § 32 SGB VIII wird eine Adressatengruppe in besonderen Lebensverhältnissen deutlich: *Jungen im Alter von 6 bis unter 14 Jahren (Grundschule und Übergang in weiterführende Schulen) aus Trennungshaushalten und mit wirtschaftlichen Problemen.*

**Abb. 10: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 32 SGB VIII – Tagesgruppe -**



### § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Insgesamt wurden 2012 47 Kinder und Jugendliche nach § 33 SGB VIII untergebracht. Damit ist die Fallzahl zum Jahr 2011 leicht rückläufig (-4). Die Vollzeitpflege ist überwiegend ein Angebot für jüngere Kinder,  $\frac{3}{4}$  der Kinder waren zu Beginn der Hilfe unter 10 Jahre. Die Geschlechtsverteilung ist gleich.

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund liegt mit 17% unter dem Durchschnitt von 21%. Der Anteil der Familien mit Transferleistungen nach SGB II liegt dagegen mit 77% deutlich über dem Durchschnitt von 66%.

$\frac{2}{3}$  der betroffenen Kinder kommen aus Haushalten von Alleinerziehenden oder leben mit einem Stiefelternteil zusammen.

40% der betroffenen Kinder waren bereits vor der Hilfe nach SGB VIII untergebracht. Die durchschnittlichen Kosten pro Fall lagen 2011 bei 1022 € und 2012 bei 974 €. Ältere Kinder kosten durch höhere Pflegesätze mehr als jüngere, 2012 lag der Anteil der jüngeren Kinder höher als im Vorjahr. Die Vollzeitpflege in Pflegefamilien ist die kostengünstigste stationäre Hilfe.

Die Hauptgründe für die Einleitung der Hilfen lagen mit knapp 80% in der Unversorgtheit des jungen Menschen und in der Gefährdung des Kindeswohles.

30 Pflegekinder, davon sind 23 Verwandtenpflegeverhältnisse werden von einer Vollzeitkraft im städt. Pflegekinderdienst (PKD) betreut.

Verwandtschaftspflegeverhältnisse sind aufgrund der familiären Vorgeschichte und des oft großen Altersunterschiedes (Großeltern nehmen ihre Enkel auf) besonderen Belastungen ausgesetzt. Sie benötigen Entlastungen und besondere Wertschätzung einerseits, andererseits eine engere Begleitung durch den Pflegekinderdienst, da es sich bei den Verwandtschaftspflegeverhältnissen oftmals um sogenannte milieunahe Unterbringungen handelt.

Um Pflegepersonen, die ein Kind aus der Verwandtschaft aufgenommen haben, eine besondere Wertschätzung zukommen zu lassen und den Austausch mit anderen Pflegepersonen zu ermöglichen, werden in einigen Kommunen von den Pflegekinderdiensten Frühstücke oder Nachmittags-Cafés für Verwandtenpflegeeltern organisiert. Dieses Angebot ist auch für Hürth wünschenswert, bisher aufgrund der Personalausstattung des Pflegekinderdienstes mit nur einer Fachkraft jedoch noch nicht umsetzbar.

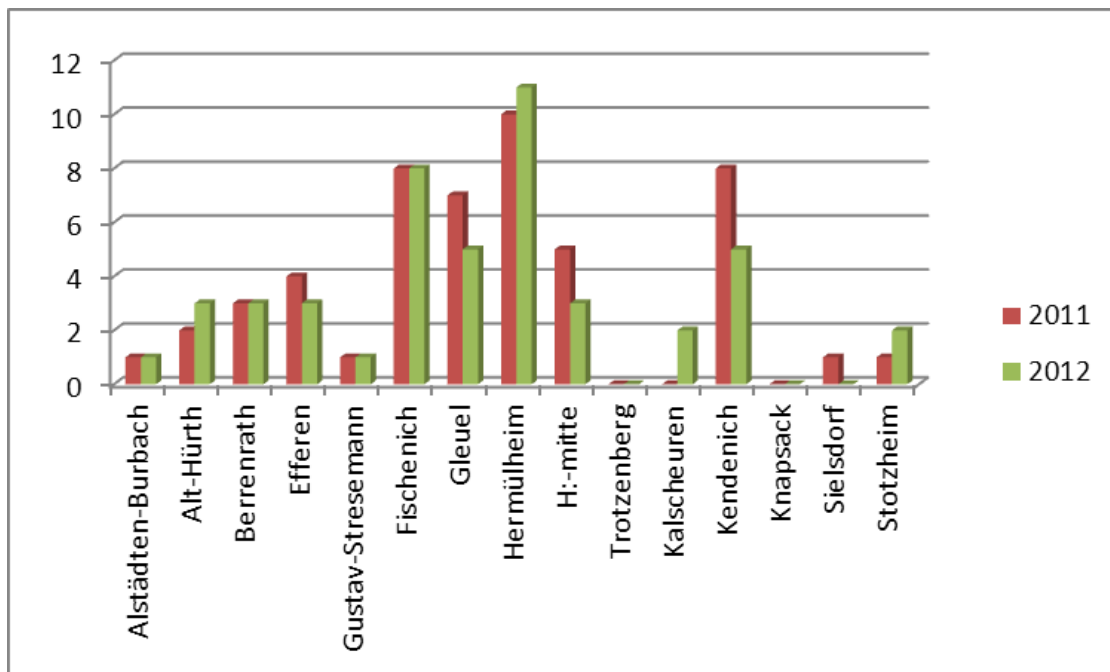
Die Personalausstattung des Pflegedienstes erschwert zudem eine engere Betreuung der Verwandtenpflegeverhältnisse und macht die in der Fachliteratur für notwendig betrachtete Überprüfung der Pflegeelternbewerber nach dem „4-Augen-Prinzip“ unmöglich.

Es erfolgen alle 6 Monate Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII. Mit den Pflegekindern erfolgt i.d.R. ein persönlicher Kontakt 1- 2 x jährlich. Abhängig vom Alter des Kindes finden die Kontakte als Spielkontakt in der Pflegefamilie oder außerhalb der Pflegefamilie statt.

Darüber hinaus nimmt der PKD im Bedarfsfall an Gesprächen mit therapeutischen Einrichtungen, Schulen u.a. statt. Bei der Neubelegung einer Pflegefamilie wird die Familie in den ersten Monaten der Belegung engmaschig im Rahmen von regelmäßigen Hausbesuchen und Telefonaten begleitet. Der Pflegekinderdienst begleitet zudem im Bedarfsfall die Umgangskontakte zwischen dem Pflegekind und den leiblichen Eltern.

Die Akquise von künftigen Pflegeeltern ist äußerst schwierig. Die Erfahrungen der Pflegekinderdienste aus dem Rhein-Erft-Kreis zeigten, dass besondere Werbemaßnahmen über Zeitungsartikel und Flyeraktionen keinen Zuwachs an geeigneten Pflegepersonen erbrachten. Diese Erfahrung bestätigen auch freie Träger. Der Wunsch ein Pflegekind aufzunehmen entsteht in der Regel aus bereits vorhandenem sozialem Engagement und positiven Erfahrungen mit Pflegeverhältnissen aus dem eigenen Bekannten- und Verwandtenkreis.

**Abb. 11: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 33 SGB VIII  
– Vollzeitpflege –**



### § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Von den insgesamt 78 Fällen 2012, die nach § 34 SGB VIII untergebracht wurden, waren knapp 60% männlich und 40% weiblich. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Fallzahl leicht rückläufig (-2 Fälle).

Zu Beginn der Hilfe waren mehr als 63% 10 Jahre und älter (davon 3% älter als 18 Jahre). 19% waren im Alter von 6 bis unter 10 Jahren. Nimmt man dazu im Vergleich das Alter am Stichtag 31.12.2012, so liegt der Anteil der jungen Menschen, die älter als 10 Jahre sind bei 82%, davon 17% älter als 18 Jahre.

Heimerziehung endet nicht zwangsläufig mit Beginn der Volljährigkeit. Die jungen Heranwachsenden benötigen oftmals wegen ihrer schwierigen Lebensgeschichte und den daraus resultierenden Problemen weitere Unterstützungsmaßnahmen. Auch wird der Hilfebedarf erst sichtbar, wenn die Jugendlichen bereits 15 Jahre und älter sind und sich ihre Probleme schon manifestiert haben. Die Hilfgewährung ist dann über das 18. Lebensjahr hinaus notwendig, diese mit dem Auftrag und dem Ziel zügig die Verselbstständigung zu erreichen.

47% der Betroffenen stammen aus Haushalten von Alleinerziehenden, weitere 38% lebten vor der Hilfe mit einem Stiefelternteil zusammen.

Rund 1/3 der Kinder und Jugendlichen werden im Hauptgrund aufgrund von Kindeswohlgefährdung untergebracht.

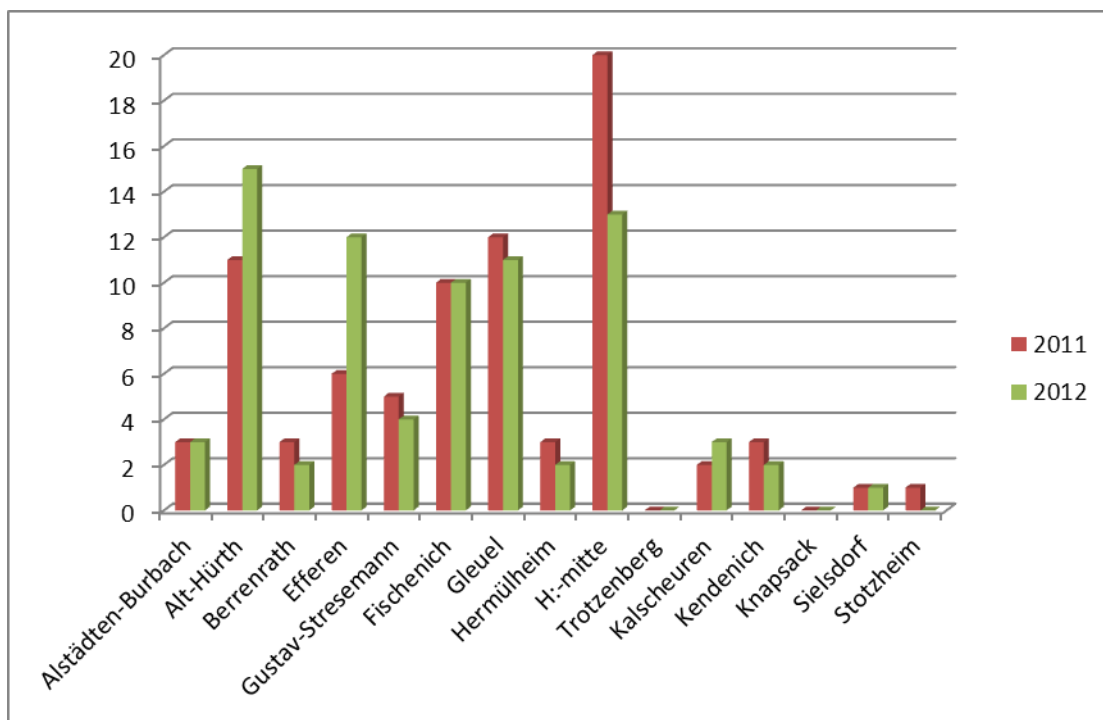
Der Anteil der Familien mit Migrationshintergrund liegt bei den Familien mit 22% fast im Durchschnitt (21%). Der Anteil der Familien im Transferleistungsbezug liegt bei der Heimerziehung mit 75% mit 9% über dem Durchschnitt von 66%.

Das bedeutet auch, dass von 3/4 aller Adressaten der stationären Hilfe keine Elternbeiträge zu erwarten sind. Die monatlichen Kosten liegen bei 3.781 € pro Fall und sind damit zum Vorjahr um rund 700 € gestiegen. Damit handelt es sich bei der Heimerziehung um die, mit Abstand, teuerste erzieherische Hilfe. Der deutliche Anstieg der Kosten begründet sich zum einen in den gestiegenen Problemlagen der Familien und Kinder, die häufig eine Unterbringung in speziellen und/oder therapeutischen Einrichtungen erfordert. Dieser Umstand spiegelt sich in -gegenüber Regelgruppen- entsprechend höheren Leistungsentgelten wieder. Da die Entgeltvereinbarungen immer zwischen dem Träger und dem Jugendamt in dessen Bereich der Träger seinen Trägersitz hat verhandelt werden und es in Hürth keine stationäre Einrichtung mit Trägersitz in Hürth gibt, hat das Jugendamt kaum Möglichkeiten auf dieser Ebene steuernd einzugreifen.

Steuerungsmöglichkeiten bestehen bei den Laufzeiten und der Rückführung in die Familie. Dies geschieht bei den individuellen Hilfeplanungen für jeden Leistungs-

empfänger. Die Einführung eines Fachcontrollings kann Erkenntnisse aus dem Einzelfall bündeln und so übergreifende Maßnahmen erarbeiten, die eine Stabilisierung und im besten Fall eine Reduzierung der Kosten zum Ziel haben.

**Abb. 12: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 34 SGB VIII – Heimunterbringung -**



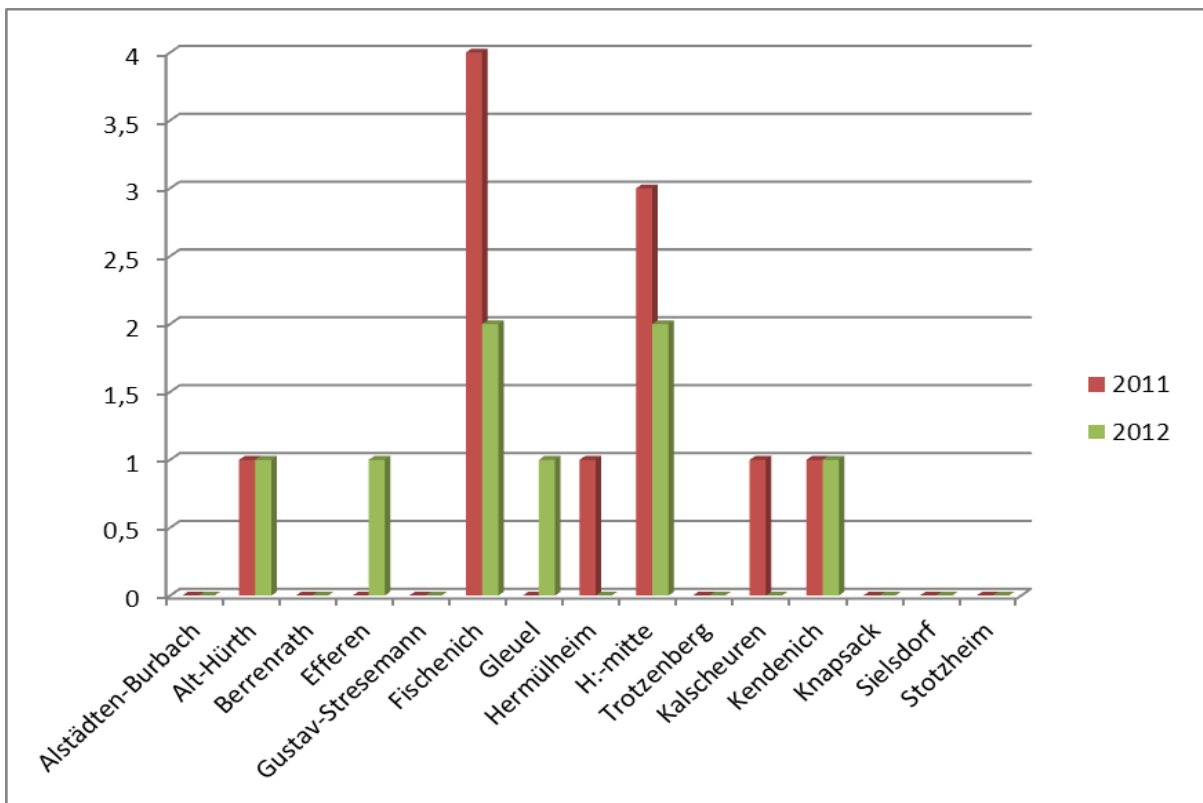
### § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Beim § 35 SGB VIII handelt es sich um eine stationäre Maßnahme, die in der Regel um das 18. Lebensjahr eingesetzt wird, häufig in Verbindung mit der Verselbständigung des jungen Menschen. Die Fallzahl lag 2012 bei 8 Fällen und ist somit zu 2011 um 3 Fälle gesunken. Alle Betroffenen stammen aus Haushalten mit nur einem Elternteil oder einem Stiefelternteil. Nur 1 junger Mensch lebte vor der Hilfe im Haushalt der Eltern, alle anderen waren bereits untergebracht. Damit ist eine Hilfe nach § 35 SGB VIII eine klassische „Folgehilfe“. Die Hälfte der jungen Menschen bat das Jugendamt selbst um Hilfe.

50% der Hilfeempfänger erhalten Leistungen nach SGB II und liegen damit 16% unter dem Durchschnitt. Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund ist leicht erhöht (25%).

Die durchschnittlichen Kosten pro Monat beliefen sich 2012 auf 611 € und sind damit im Vergleich zum Vorjahr fast um die Hälfte gesunken (2011: 1.160 €). Die Jahreswerte sind nicht vergleichbar, da in 2011 lediglich ein Monat abgerechnet wurde. Grund ist das der Rhein-Erft-Kreis seine Trägerschaft der INSPE eingestellt hat. Da erst ab 2013 die Maßnahme mit neuen Trägern angeboten wird, ist mit einem Kostenbetrag in 2013 in Höhe des Jahreswert aus 2011 zu rechnen.

**Abb. 13: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 35 SGB VIII  
- INSPE -**



### **3. § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Der § 35a gehört nicht zu den erzieherischen Hilfen, sondern ist eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch ihre Teilhabe beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Entscheidendes und nur durch das Jugendamt zu bewertende Kriterium zur Hilfestellung ist die Teilhabebeeinträchtigung. Die Hilfe wird je nach Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet. Im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung endet die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nicht mit Beginn der Volljährigkeit bzw. mit Vollendung des 21. Lebensjahres sondern der Anspruch bleibt bis zum 27. Lebensjahr bestehen. Erst dann kann eine Fallabgabe an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, hier der Landschaftsverband, erfolgen.

Da der § 35a SGB VIII in seiner Systematik (Antragsverfahren, Hilfeplan) den erzieherischen Hilfen ähnelt, wird er im allgemeinen Teil der Darstellung, genau wie der § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) in der Auswertung und Gesamtfallzahl abgebildet.

Insgesamt gab es 2012 54 Fälle nach § 35a SGB VIII, ein Plus von 17 Fällen zum Jahr 2011. Davon wurden insgesamt 11 stationär und 43 ambulant durchgeführt. Im Wesentlichen wird in Angebote bei LRS und Dyskalkulie, Autismustherapien und Schulbegleitung, sowie stationäre Hilfen unterschieden.

Das Einstiegsalter liegt in der Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahren mit 40%, also mit Beginn der Schule. Die weitere Altersverteilung sieht wie folgt aus: 10 bis unter 14 Jahre, 30%; 14 bis unter 18 Jahre 19% und 18 bis unter 21 Jahre 11%.

37% der Adressaten stammen aus Haushalten, in dem beide Elternteile leben, 43% aus Haushalten von Alleinerziehenden und 20% aus Haushalten mit einem Stiefelternteil. Sowohl der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, als auch derer im Tranferleistungsbezug liegt deutlich unter dem Durchschnitt. Bei der Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung wird als Hauptanlass zur Einleitung der Hilfe zu 52% Entwicklungsauffälligkeiten und seelische Probleme des jungen Menschen, gefolgt von 20% schulischen und beruflichen Problemen genannt.

Der Einsatz der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist weniger eine Folge von gesellschaftlichen Problemen (Armut, Migrationshintergrund, Alleinerziehend..), sondern vielmehr ein „gesundheitliches“ Problem (Entwicklungsverzögerungen, Autis-



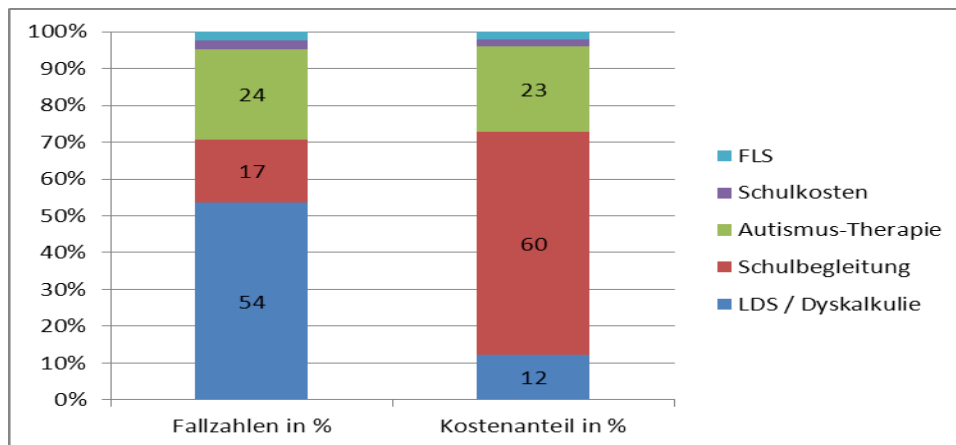
mus, seelische Behinderung, LRS..).Die Sicherung der Teilhabe steht hier im Vordergrund.

Im stationären Bereich sind die Kosten pro Fall pro Monat zum Vorjahr um rund 600 € gestiegen, von 2.025 € auf 2.682 €. Für das Jahr 2013 muss mit einem weiteren Kostenanstieg gerechnet werden. Hier gilt die gleiche Problematik wie bei den Kosten der Hilfen nach § 34 SGB VIII, die Entgeltsätze können durch das Jugendamt nicht beeinflusst werden.

Die Kosten im ambulanten Bereich betragen 2012 449 € und in 2011 239 € pro Monat pro Fall.

Die aufgrund der Teilhabebeeinträchtigung gewährten ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII verteilen sich mit 54% auf den Bereich LRS/Dyskalkulie, mit 17% auf die Schulbegleitung, mit 24% auf Autismusförderung und 5% Sonstiges (Schulkosten, FLS). Die Verteilung der Kosten gestaltet sich genau andersherum, das bedeutet auf 17% der Fälle kommen 60% der Kosten, auf die Autismustherapie entfallen 23% der Ausgaben und auf die LRS/Dyskalkulie Förderung 12% der Kosten.

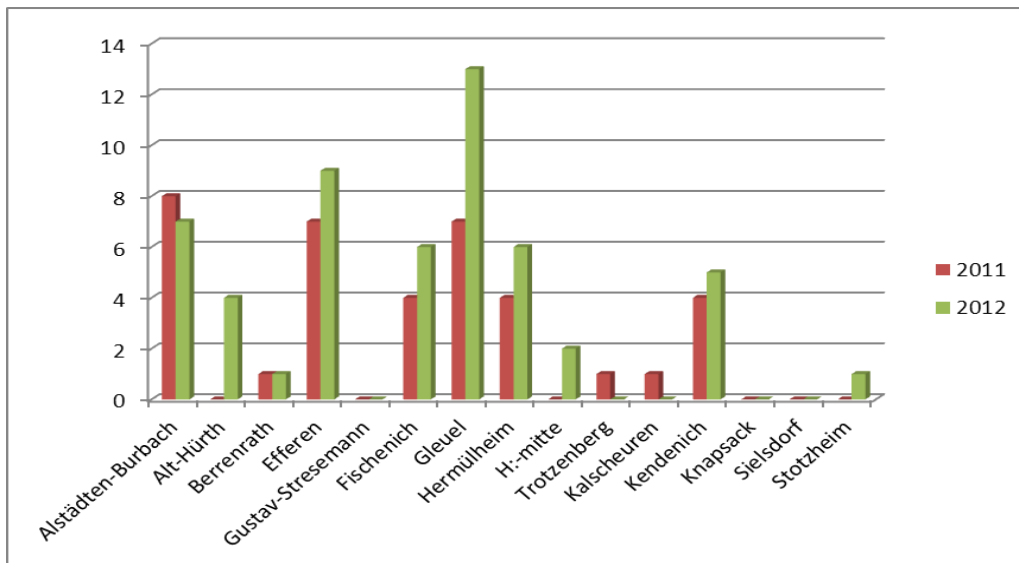
**Abb. 14: Verteilung Prozentuale Verteilung der §35a-Fälle und deren Kosten**



Im Bezug auf die Kosten der Schulbegleitung soll in Zukunft durch Wechsel und Erweiterung von Trägern eine Kostenreduzierung im Einzelfall bis zu 50% angestrebt werden.

Durch den Ausbau des inklusiven Unterrichtes an allen Hürther Schulen ist mit einem weiteren Kostenanstieg im Rahmen von Schulbegleitung auszugehen.

**Abb. 15: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe -**



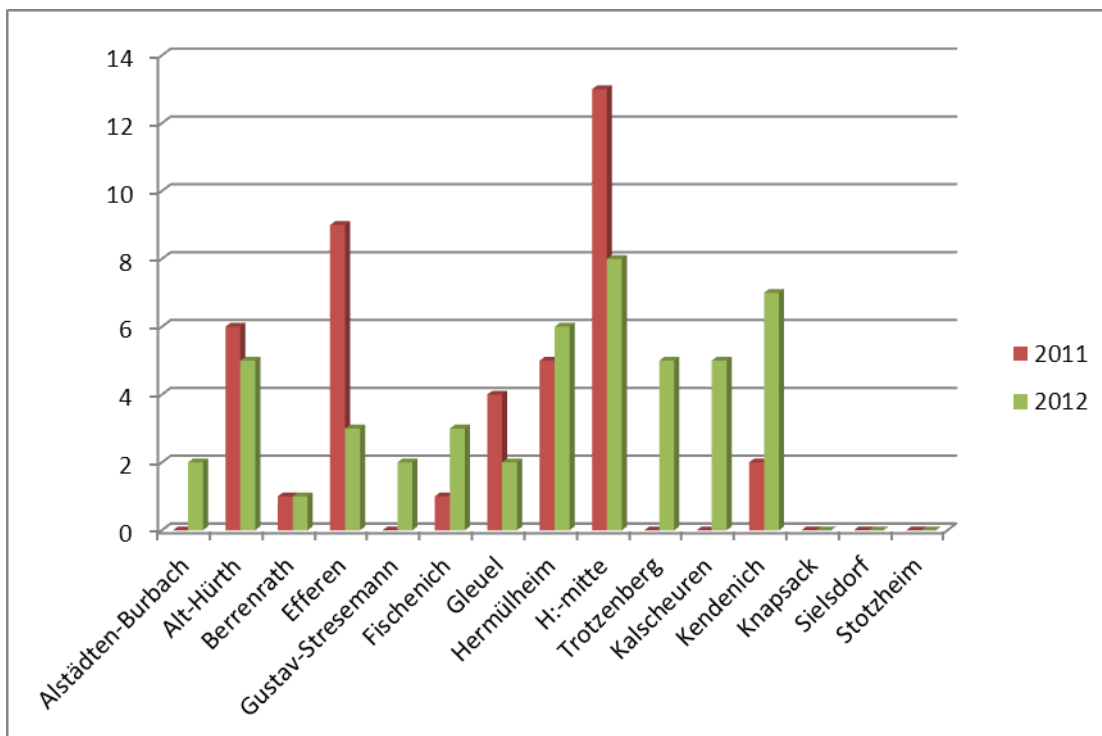
#### 4. Inobhutnahme § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zählt nicht zu den erzieherischen Hilfen, sondern ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 44 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen (2011: 41 Fälle), davon 2/3 weiblich und 1/3 männlich. Die prozentuale Altersverteilung stellt sich wie folgt dar:

- 0 bis unter 3 Jahre: 14%
- 3 bis unter 6 Jahre: 9%
- 6 bis unter 10 Jahre: 14%
- 10 bis unter 14 Jahre: 30%
- 14 bis unter 18 Jahre: 34%

**Abb. 16: Verteilung der Hilfearten nach Sozialräumen: § 31 SGB VIII – Inobhutnahme -**

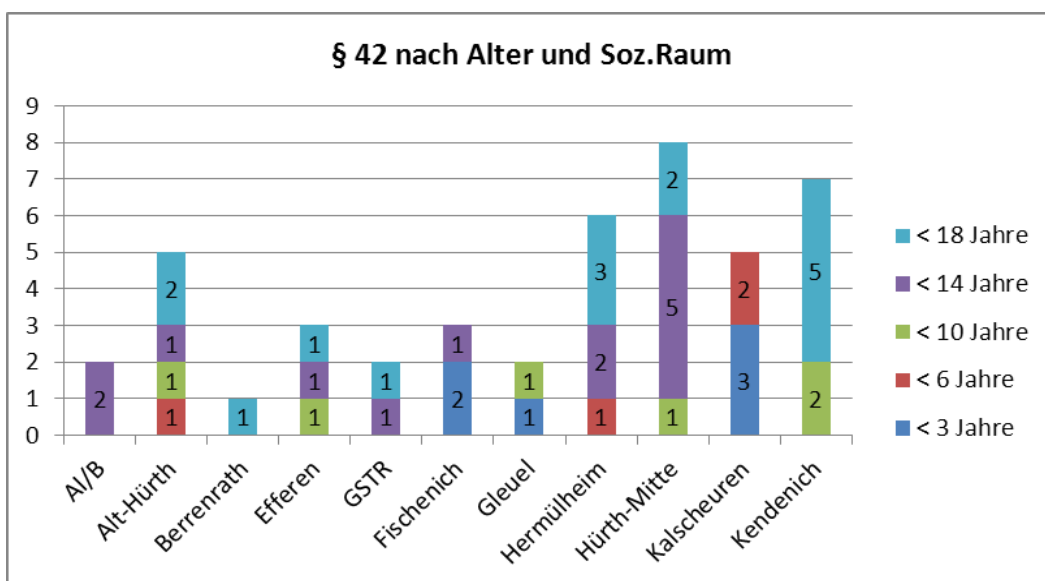
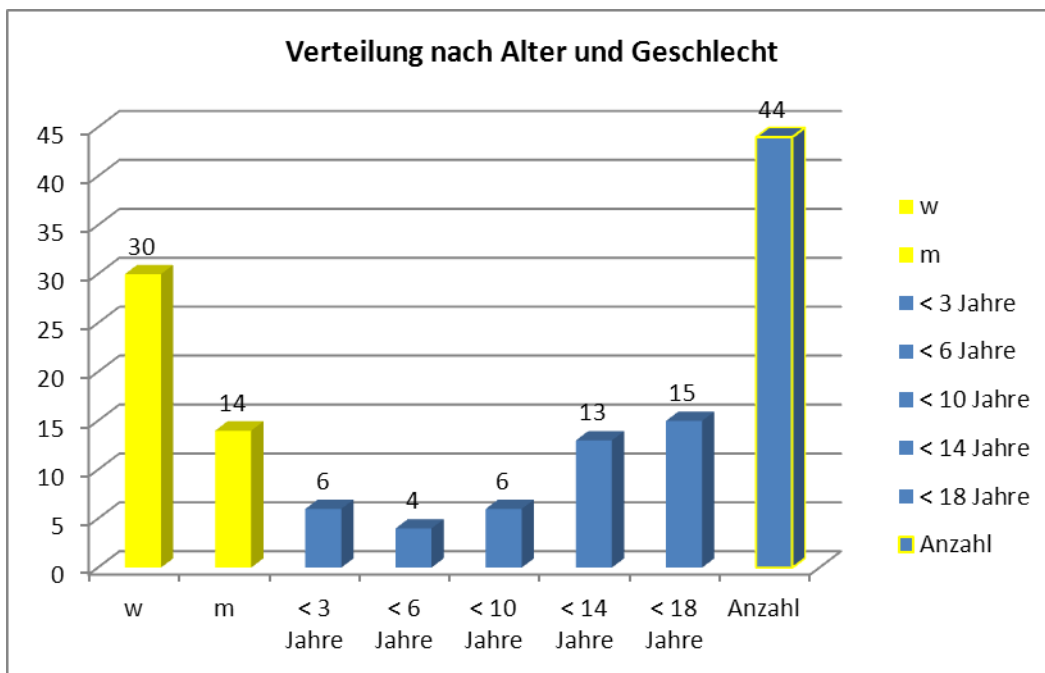


In 28 Fällen wurden Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen festgestellt.

Die durchschnittlichen Unterbringungskosten für eine Inobhutnahme betragen 2012 482 € und 2011 477 € und sind damit verhältnismäßig stabil geblieben. Für 2013 wird mit einem Ansteigen der Kosten wegen steigender Inobhutnahmen gerechnet.

Eine Reduzierung der Kosten ist nur durch eine geringere Dauer der Inobhutnahme möglich, wird aber in der Regel zu einer Kostensteigerung im Bereich der Heimerziehung § 34 SGB VIII führen.

**Abb. 17: Verteilung der nach Alter, Geschlecht und Sozialraum**



## 5. § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung

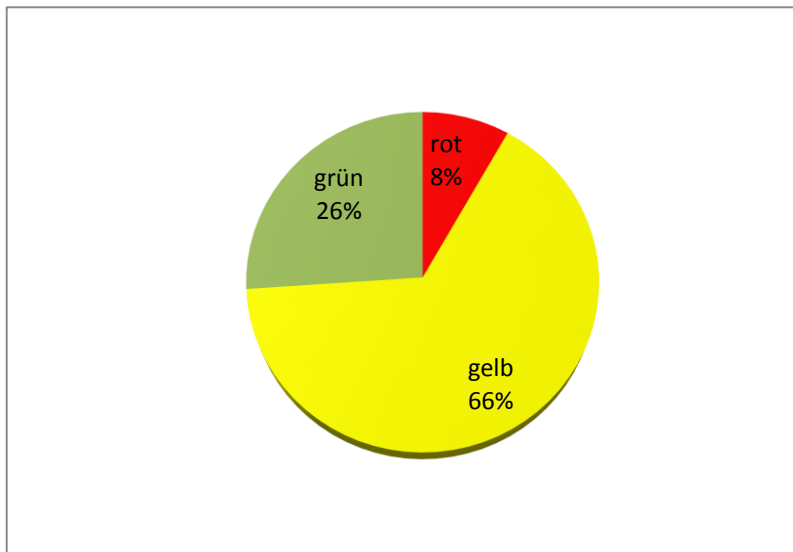
Insgesamt wurden in 2012 in 220 Fällen Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemeldet. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Nach der fachlichen Einschätzung teilen sich die Ergebnisse wie folgt auf:

**26 % der Meldungen lagen im „grünen Bereich“**, d.h. es lagen keine Kindeswohlgefährdungen vor. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich.

**66 % der Meldungen lagen im „gelben Bereich“**, d.h. es lag keine Kindeswohlgefährdung vor, es wurden jedoch Belastungsfaktoren und/oder Erziehungsdefizite festgestellt, die eine weitere Beratung, Betreuung oder die Gewährung erzieherischer Hilfen erforderten.

**8 % Meldungen wurden dem „roten Bereich“** zugeordnet, d.h. es lagen gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist von einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl erheblich beeinträchtigt ist, auszugehen. Zur Gefährdungsabwendung ist das Jugendamt verpflichtet den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Sofern die Hilfen nicht ausreichen, um die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen oder lehnen die Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen ab, ist die Gefährdungsschwelle gem. § 1666 BGB erreicht und es erfolgt die Einschaltung des Familiengerichtes. Liegt eine akute Gefahr für ein Kind vor und kann eine Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, ist auf Rechtsgrundlage des § 42 SGB VIII die Gefährdung durch eine Inobhutnahme des Jugendamtes abzuwenden.

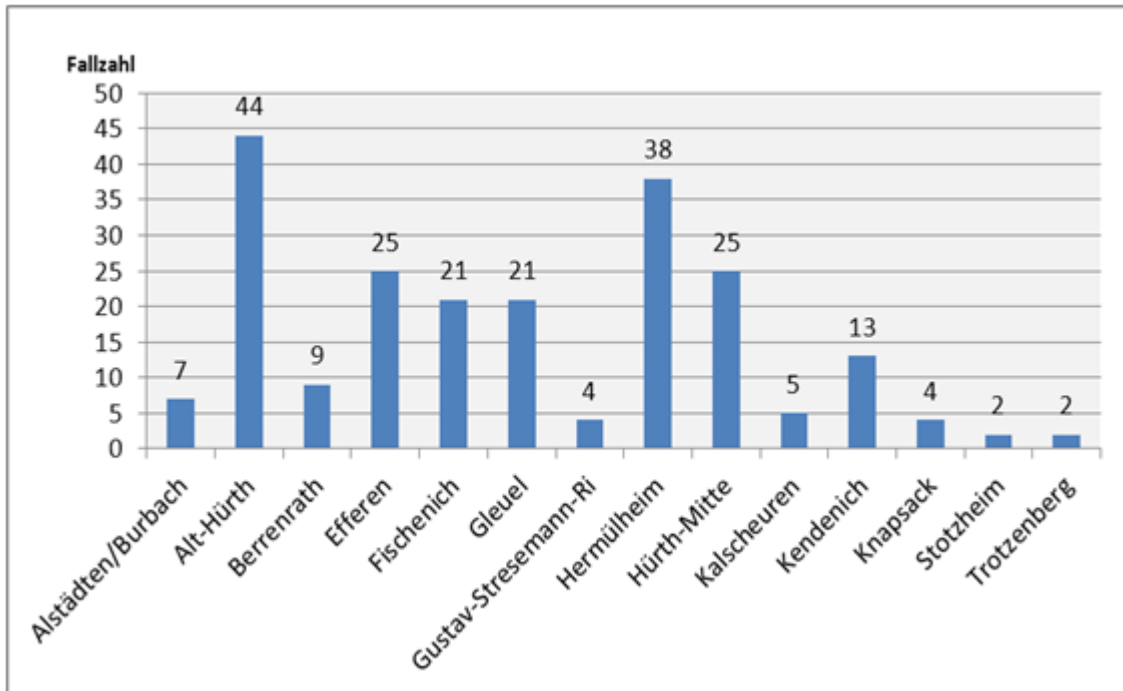
**Abb. 18: Verteilung Prozentuale Verteilung der KWG-Meldungen nach Gewichtung der Gefährdungseinschätzung**



Dazu im Vergleich:

2011 lag der Anteil der Überprüfungsergebnisse im grünen Bereich bei 36%, im gelben Bereich bei 49 % und im roten Bereich bei 15 %. Es lässt sich eine eindeutige „Verschiebung“ in den gelben Bereich feststellen.

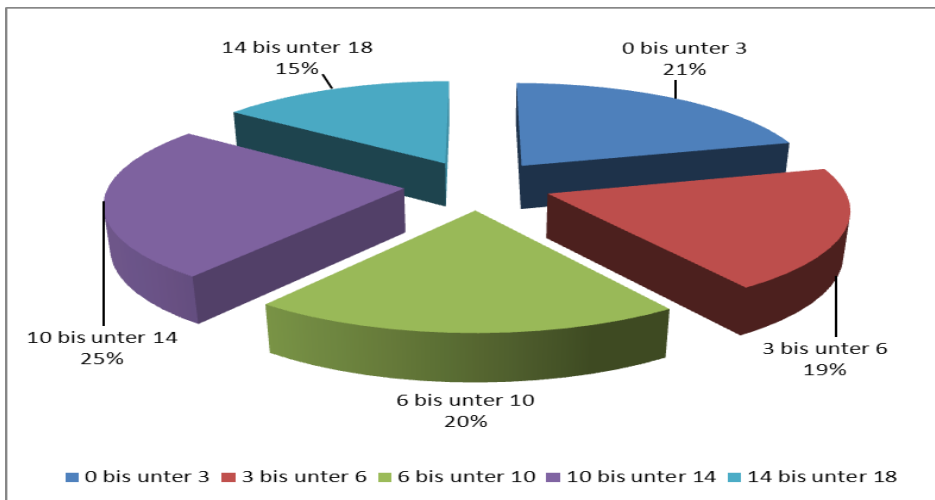
Abb. 19: Sozialräumliche Verteilung der § 8a-Meldungen



Bei der Betrachtung der Sozialräume, liegt das höchste Aufkommen an Hinweisen mit  $\frac{1}{4}$  aller Meldungen in Alt Hürth. Umgerechnet auf Fälle pro 1000 Einwohner unter 21 Jahren ist die Belastung in Alt-Hürth (37,1) doppelt so hoch wie im gesamtstädtischen Durchschnitt (18,5)

Betrachtet man die Meldungen unter dem Aspekt, ob eine erzieherische Hilfe eingeleitet wurde oder bereits vorhanden war, ist festzuhalten, dass im Sozialraum Gustav-Stresemann-Ring 66% und in Alt-Hürth 61% Hilfen zur Erziehung erhalten. Der gesamtstädtische Durchschnitt liegt hier bei 35%.

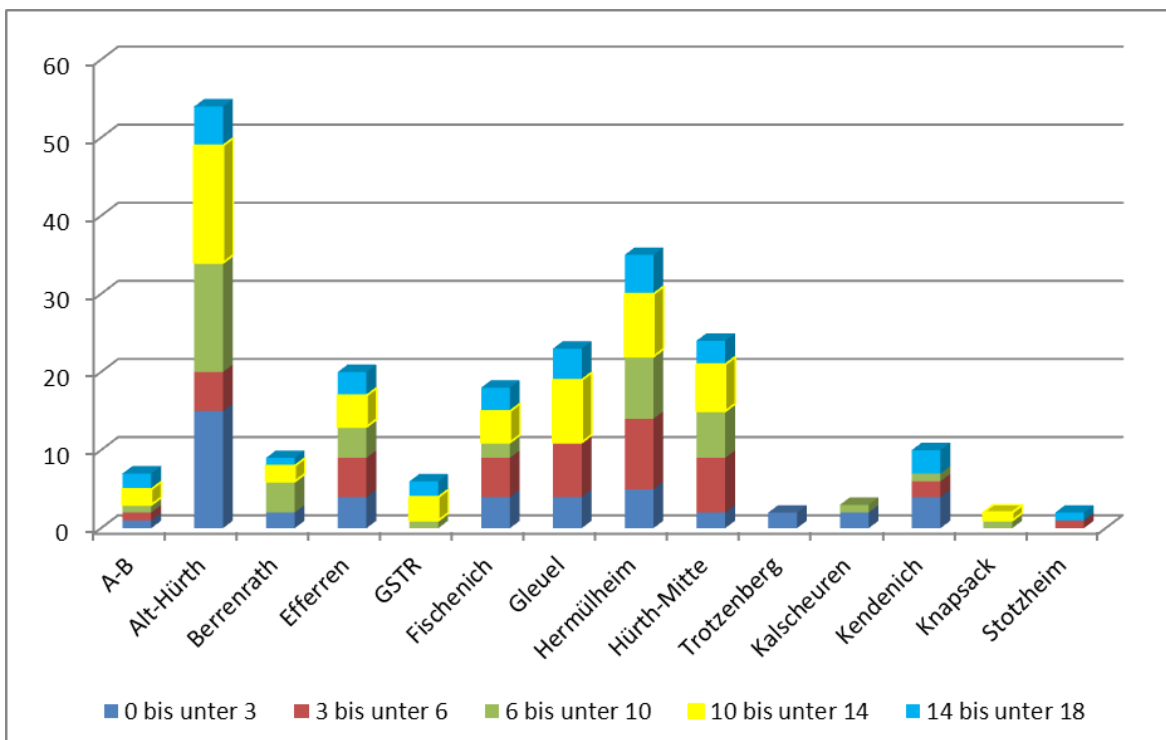
**Abb. 20: Verteilung der § 8a-Meldungen nach Alter des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen.**



Es lässt sich eine eindeutige Verschiebung der § 8a – Meldungen zur Altersklasse ab 6 Jahre feststellen. Zum Vergleich zum Jahr 2011: 0 bis unter 3 Jahre ( - 7 %), 3 bis unter 6 Jahre ( - 6%), 6 bis unter 10 Jahre ( + 6%), 10 bis unter 14 Jahre ( + 5%) und 14 bis unter 18 Jahre ( + 2%).

Es kann keine valide Aussage dazu getroffen werden, inwieweit Angebote der Präventionskette, der frühen Hilfen und der Kinderschutzkonzepte bereits positive Auswirkungen zeigen.

**Abb. 21: Altersverteilung nach Sozialräumen**





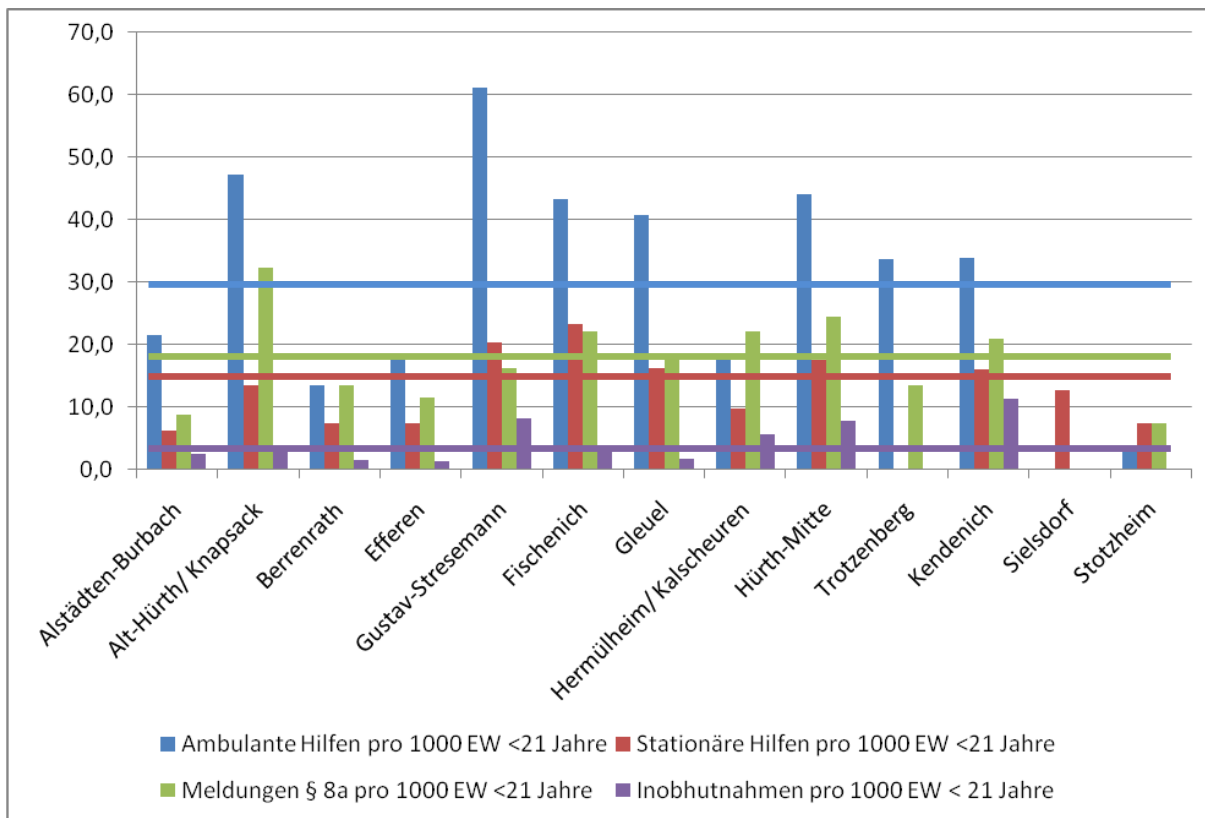
## 6. Ortsprofile

### Vergleichsfaktoren

In der unten aufgeführten Grafik werden die entscheidenden Faktoren der Jugendhilfe in Verteilung und Relation zu den anderen Sozialräumen dargestellt. Dabei werden die Unterschiede in den einzelnen Sozialräumen „auf einen Blick“ sichtbar.

**Abb. 22: Verteilung der Jugendhilfefaktoren nach Sozialräumen.**

Die waagerechten Linien stellen den gesamtstädtischen Durchschnitt dar.



## **Darstellung der Ortsprofile**

Bei den Ortsprofilen werden alle sozialräumlichen und jugendhilferelevanten Faktoren innerhalb eines Sozialraumes im Vergleich zur Gesamtstadt abgebildet. Der Ortsteil Knapsack wurde in der Darstellung Alt-Hürth zugeordnet und der Ortsteil Kalscheuren Hermülheim

### 1 Gesamtbevölkerung:

An dieser Stelle wird der Anteil der Bevölkerung aus dem Stadtteil bzw. dem Sozialraum an der Gesamtbevölkerung von Hürth dargestellt.

### 2 Anteil der Bevölkerung 0 bis 18 Jahre:

Dies bezieht sich auf den Anteil der Bevölkerung von 0 bis 18 Jahre, die in dem Stadtteil bzw. dem Sozialraum lebt. Bezugsgröße ist die Gesamtbevölkerung im Stadtteil.

### 3 Anteil der Haushalte mit Kindern

An dieser Stelle wird der Anteil der Familien beziehungsweise Haushalte mit Kindern aus dem Stadtteil bzw. dem Sozialraum an der Gesamtzahl der Haushalte mit Kindern in Hürth dargestellt.

### 4 Anteil Alleinerziehende an HH mit Kindern

Hier wird der Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden an der Gesamtzahl der Haushalte mit Kindern in diesem Stadtteil bzw. dem Sozialraum dargestellt.

### 5 Versorgungsquoten in Tageseinrichtungen der unter 3 Jährigen im Stadtteil

Die Versorgungsquote in Tageseinrichtungen errechnet sich aus der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren mit Stichtag 31.12.2012 und der angegebenen Platzzahl aus dem Kitaplan 11/2012.

Die Stadtteile Alt-Hürth/Knapsack sowie Hermülheim/Kalscheuren und Stotzheim/Sielsdorf sind für die Berechnung dieser Versorgungsquote jeweils zu Stadtbezirken zusammengefaßt.

Bei der kleinräumigen Darstellung auf Sozialraumebene können diese Werte nicht dargestellt werden.

#### 6 Versorgungsquoten in Tageseinrichtungen der über 3 Jährigen im Stadtteil

Die Versorgungsquote in Tageseinrichtungen errechnet sich aus der Anzahl der Kinder über 3 Jahren mit Stichtag 31.12.2012 und der angegebenen Platzzahl aus dem Kitaplan 11/2012.

Die Stadtteile Alt-Hürth / Knapsack sowie Hermülheim / Kalscheuren und Stotzheim / Sielsdorf sind für die Berechnung dieser Versorgungsquote jeweils zu Stadtbezirken zusammengefasst.

Bei der kleinräumigen Darstellung auf Sozialraumebene können diese Werte nicht dargestellt werden.

#### 7 Spielflächenversorgung pro Kind

Den letzten Punkt spielt die Versorgung mit Spielflächen in m<sup>2</sup> in dem jeweiligen Stadtteil. Dies ist im Gegensatz zu den anderen Punkten der absolute Wert, d.h. die Quadratmeterzahl an Spielfläche pro Kind.

Bei der kleinräumigen Darstellung auf Sozialraumebene können diese Werte nicht dargestellt werden.

#### 8 Anteil JGH-Fälle an der Bevölkerung (14 – 21 Jahre)

Hier wird der Anteil der Jugendlichen an den 14 bis 21-Jährigen dargestellt, der im Rahmen der Jugendgerichtshilfe registriert wurde.

#### 9 Anteil der ambulanten Hilfen

Dargestellt sind die ambulanten erzieherischen Hilfen pro 1000 Jugendeinwohner (unter 21 Jahren)

#### 10 Anteil der stationären Hilfen

Dargestellt sind die stationären erzieherischen Hilfen pro 1000 Jugendeinwohner (unter 21 Jahren)

11 Anteil der Inobhutnahmen

Dargestellt sind die Inobhutnahmen pro 1000 Jugendeinwohner (unter 21 Jahren).

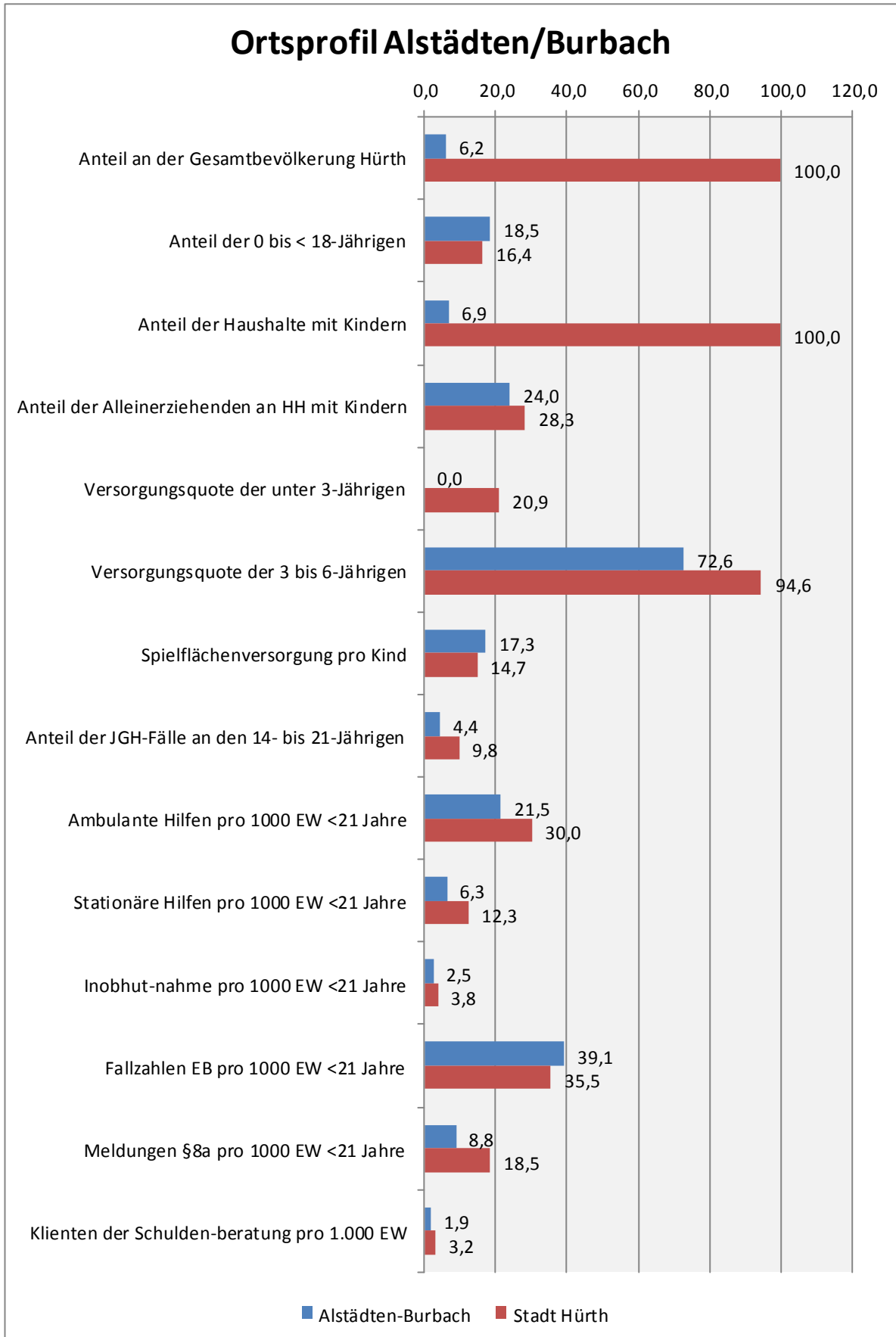
12 Anteil der § 8a- Meldungen

Dargestellt sind die § 8a-Meldungen pro 1000 Jugendeinwohner (unter 21 Jahren).

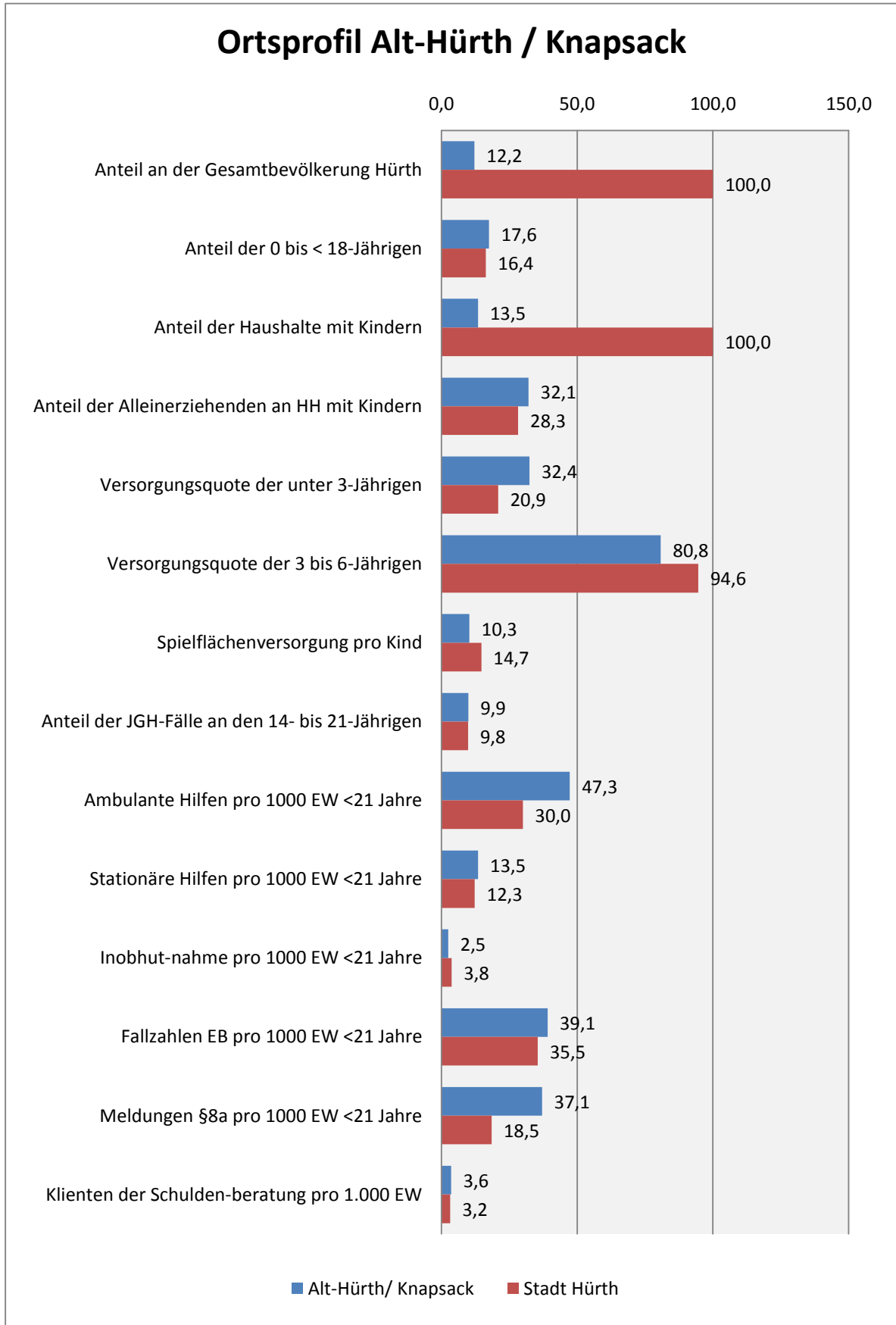
13 Anteil der Klienten in der Schuldnerberatung

Dargestellt wird der Anteil der Klienten der Schuldnerberatung pro 1000 Einwohner

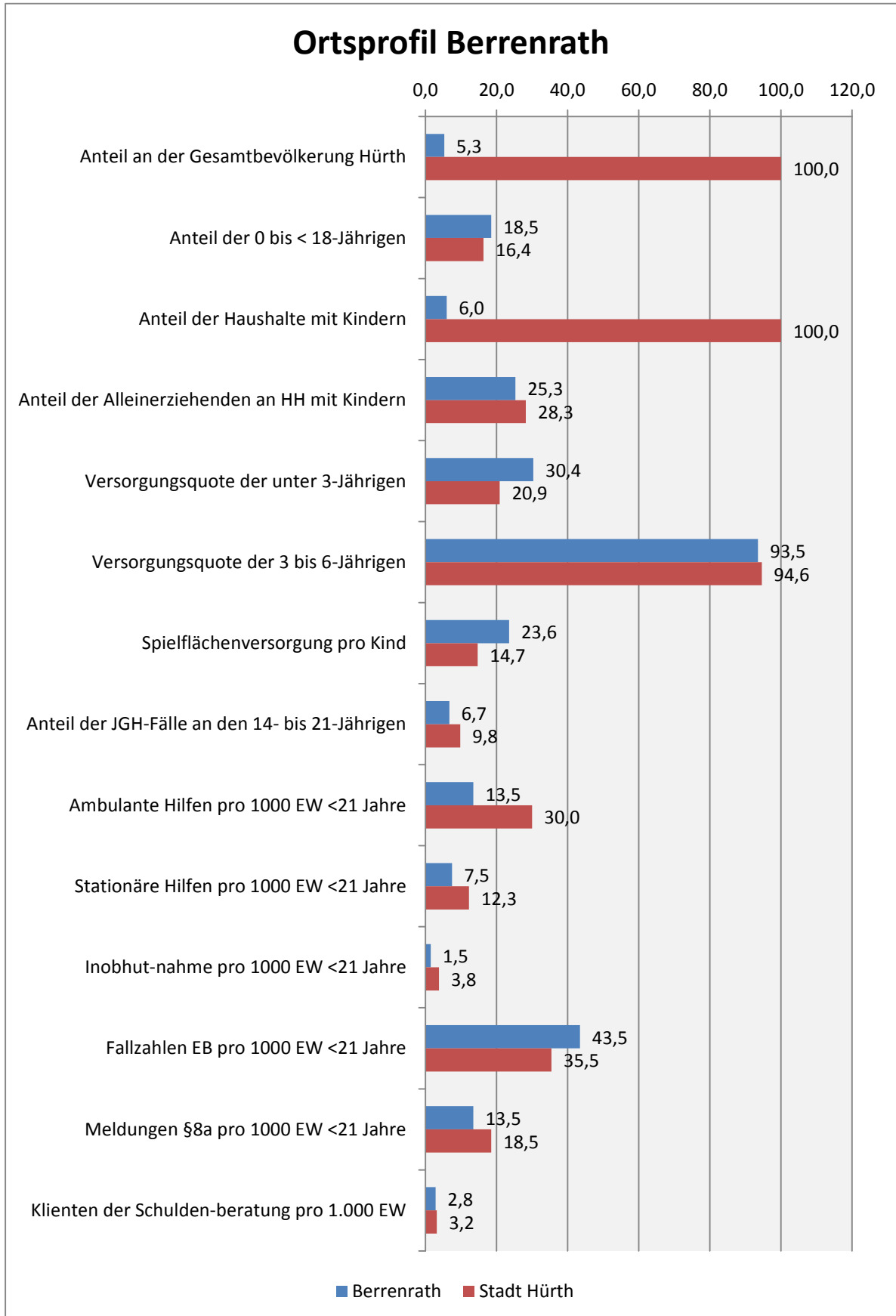
**Alstädten-Burbach**



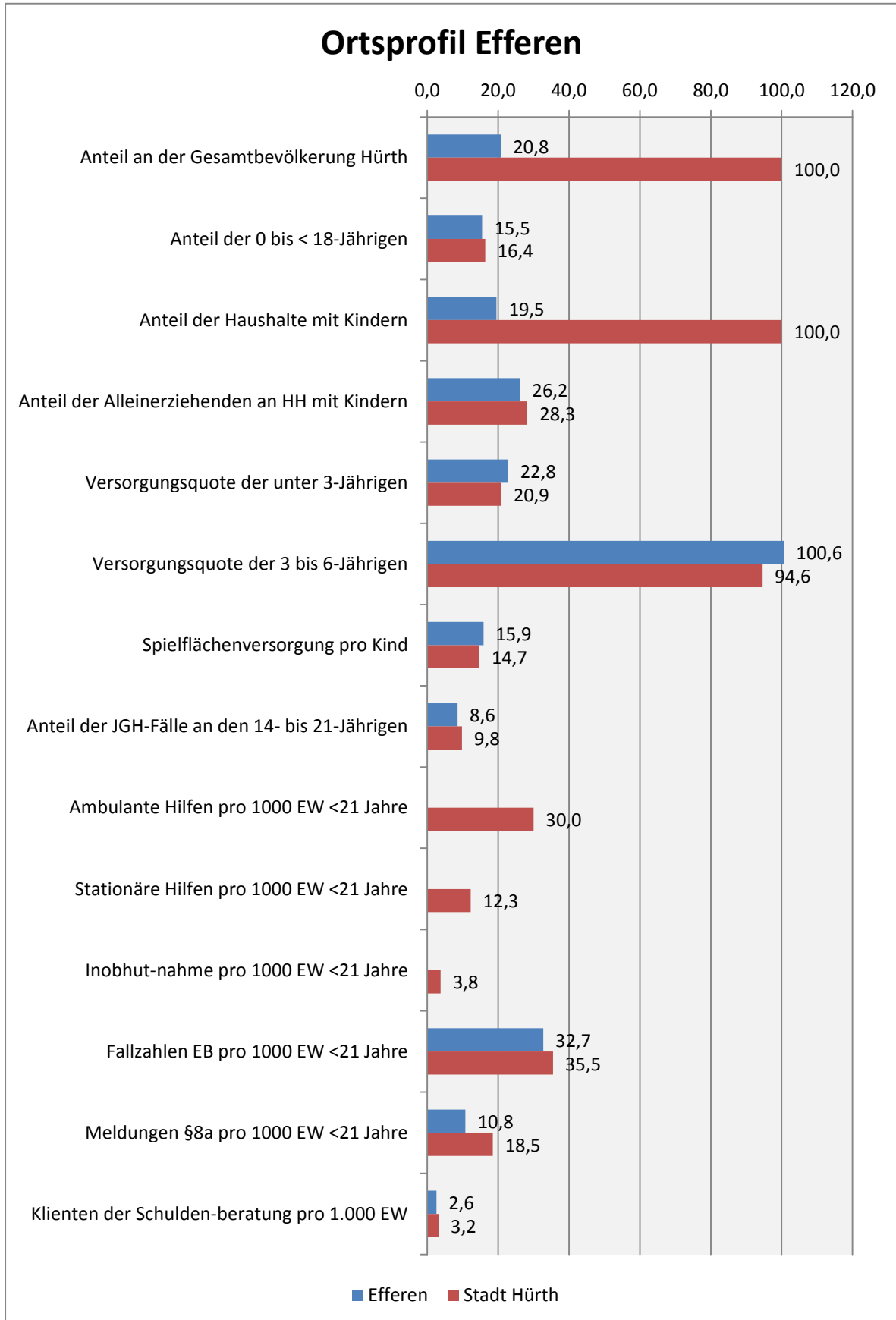
**Alt-Hürth / Knapsack**



**Berrenrath**

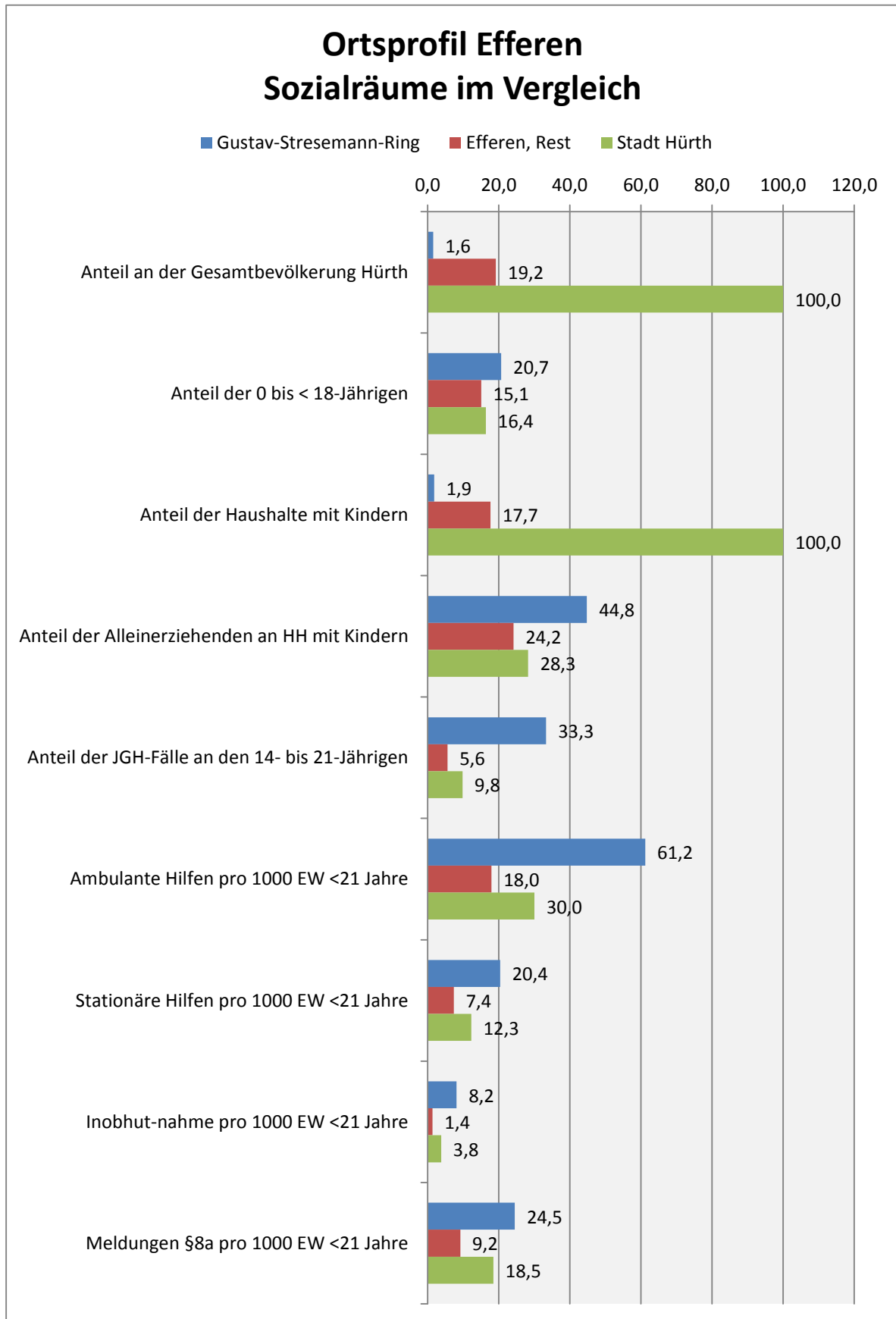


**Efferen (komplett)**

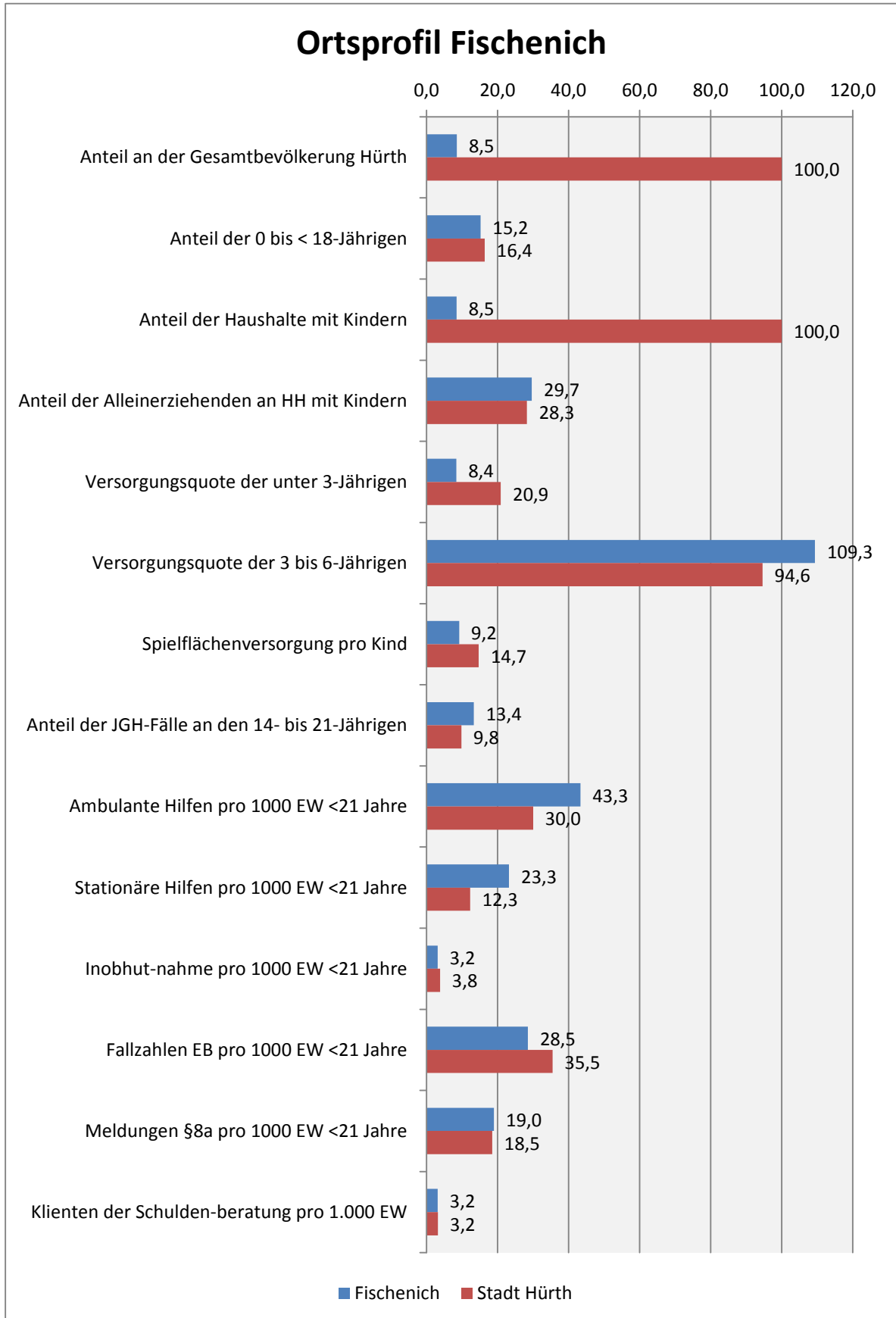




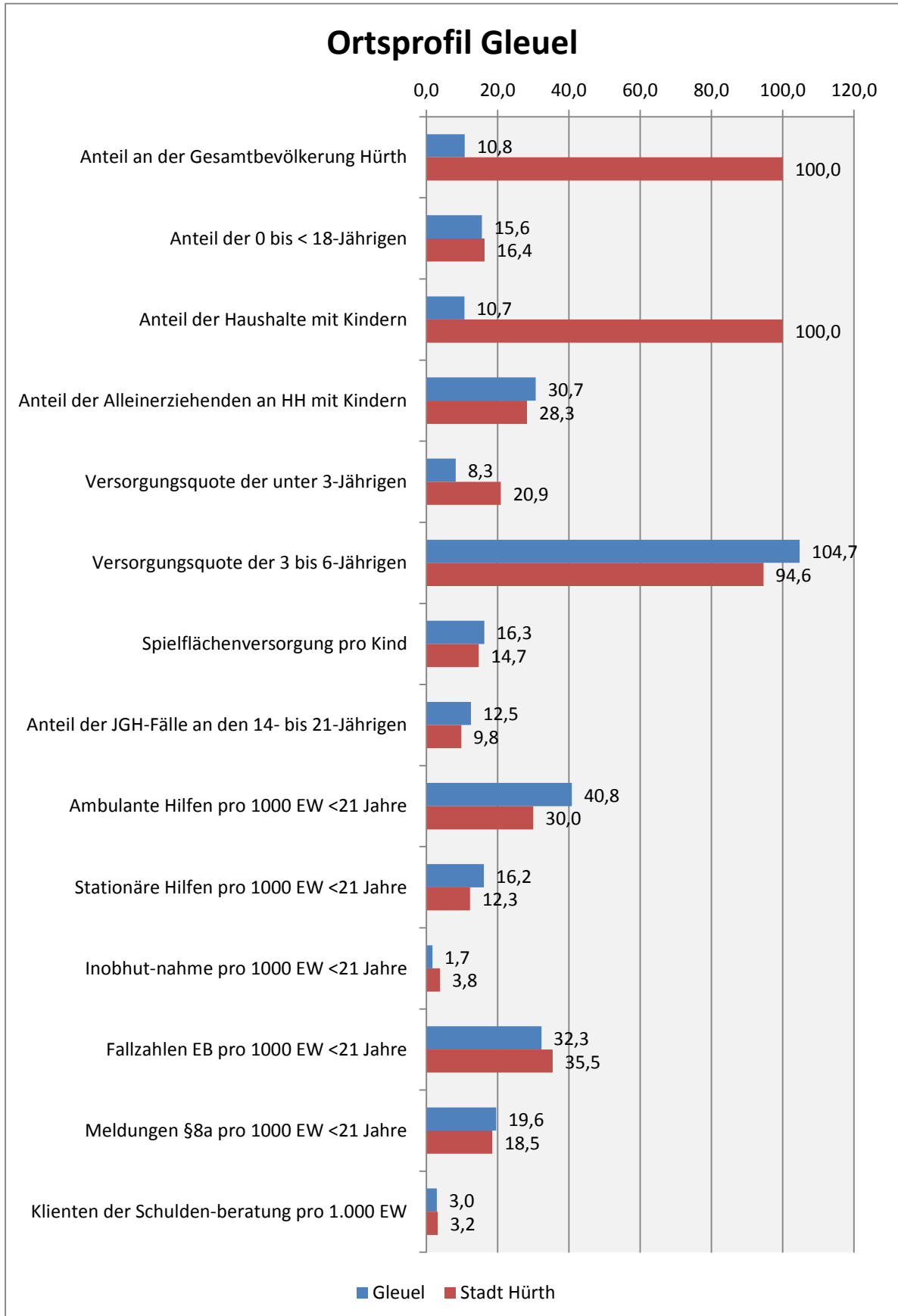
**Gustav-Stresemann Ring**



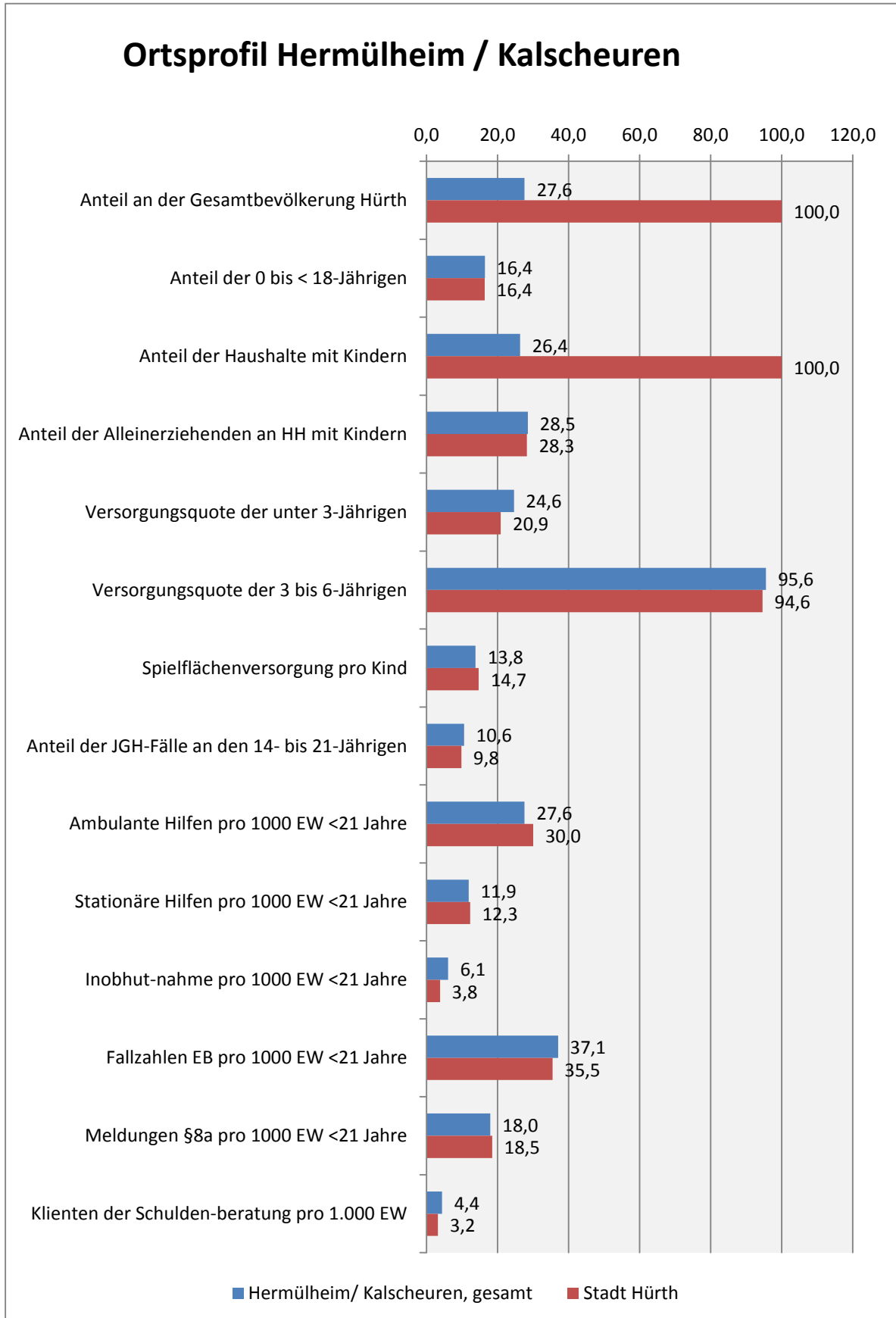
**Fischenich**



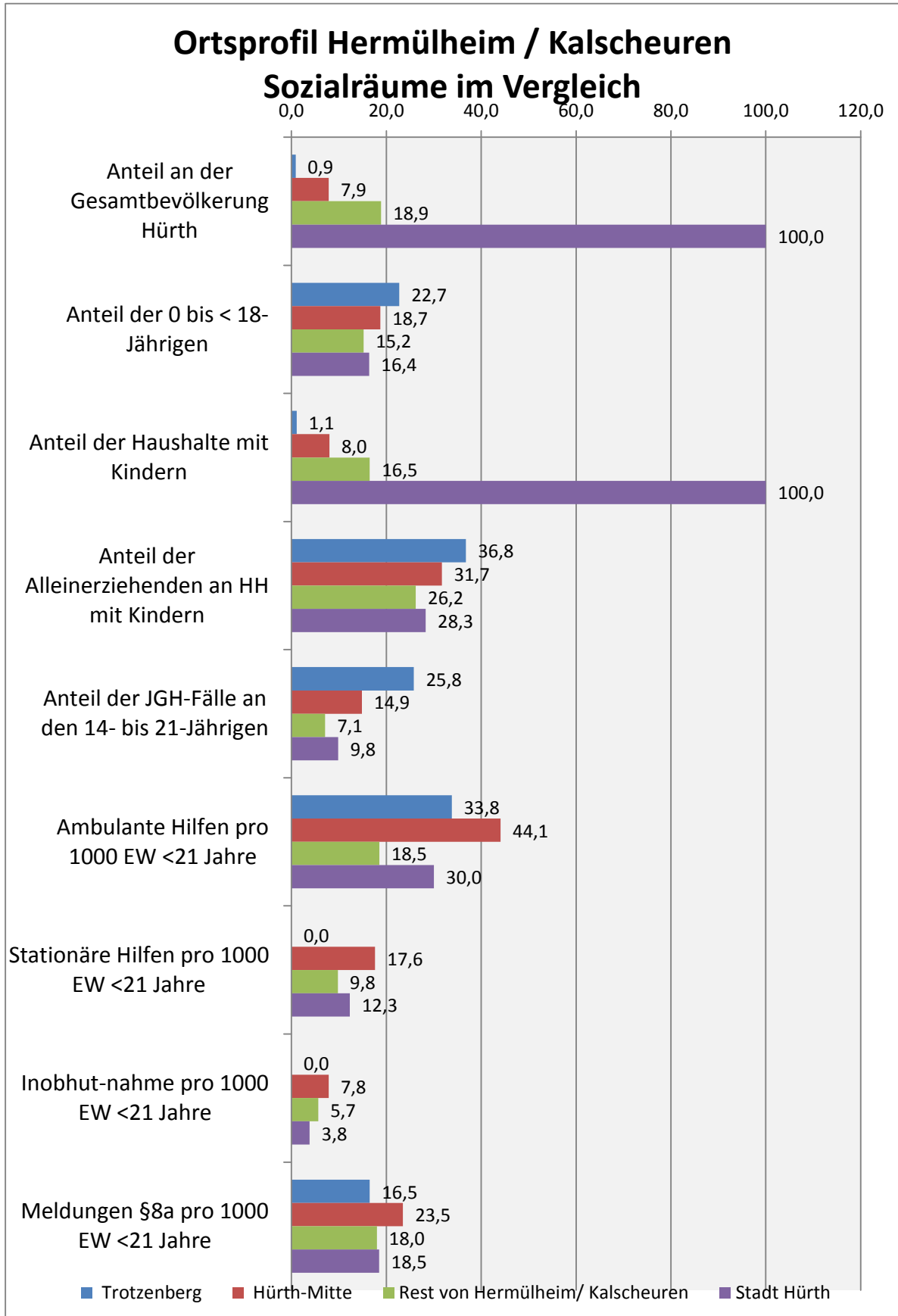
**Gleuel**



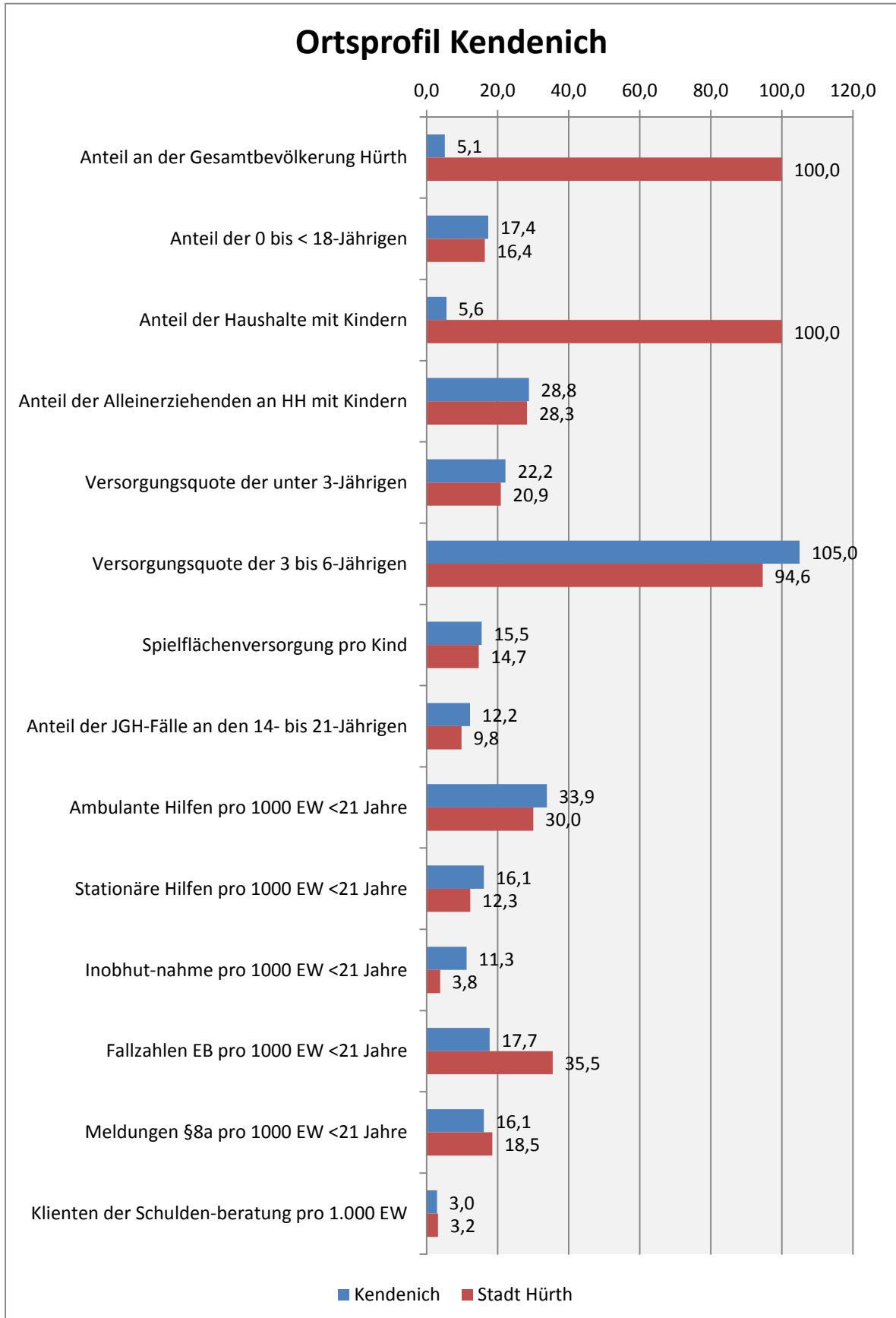
**Hermülheim / Kalscheuren**



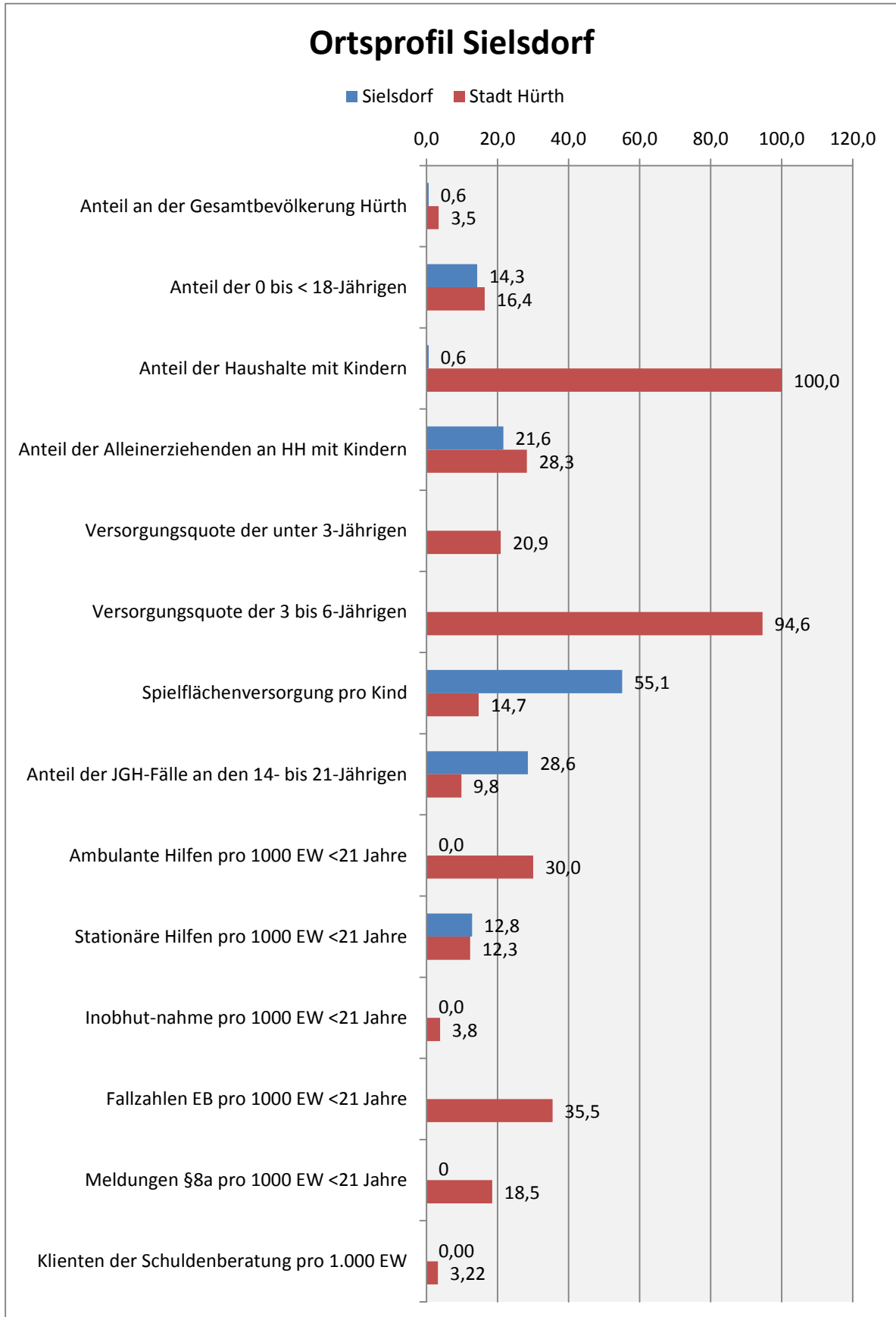
**Hermülheim / Kalscheuren**



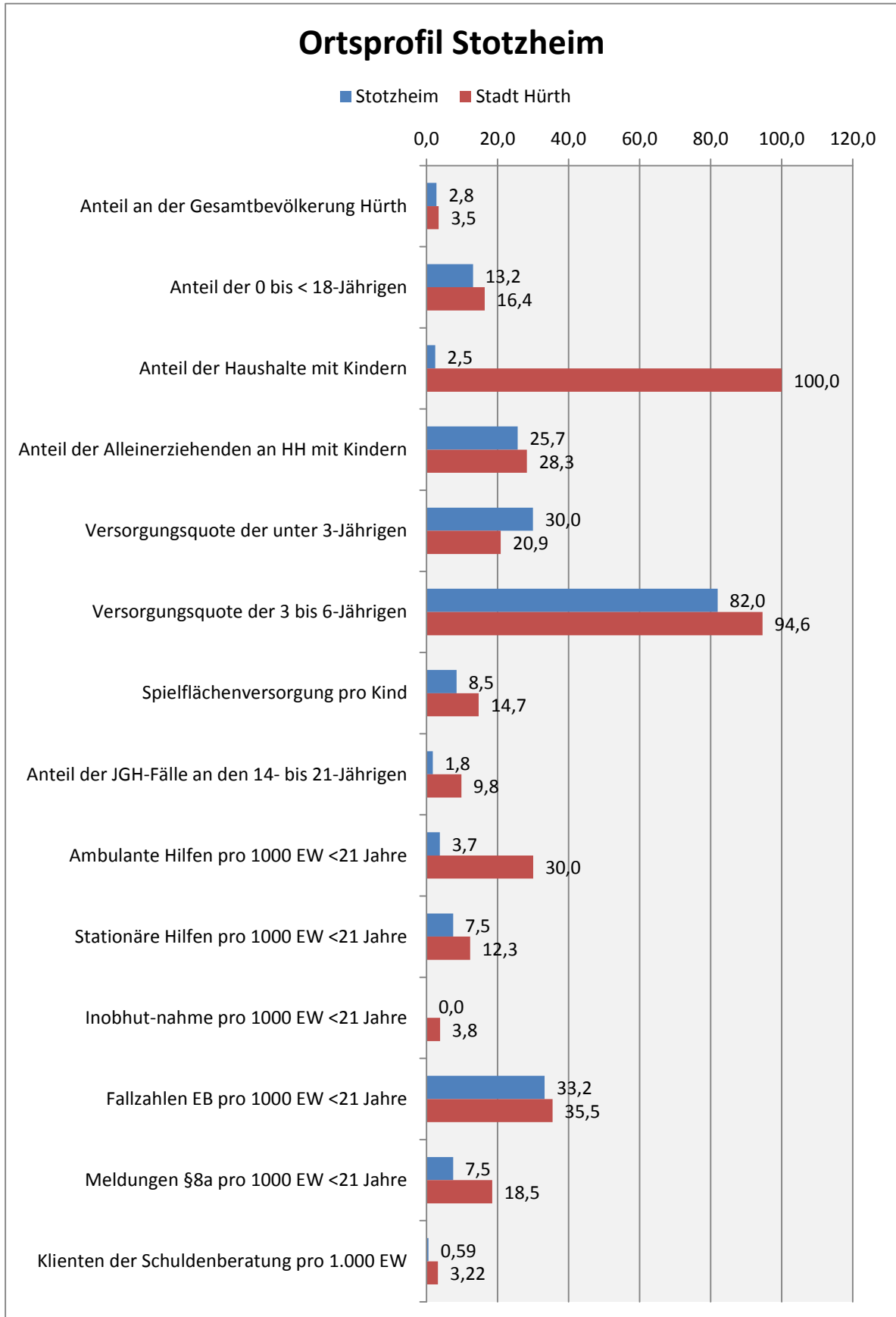
**Kendenich**



**Sielsdorf**



**Stotzheim**





## 7. Maßnahmenplanung

### 7.1 Allgemeines

Trotz Stagnation der Fallzahlen ist eine Kostensteigerung zu beobachten. In den Bereichen der Entgeltvereinbarungen bei Trägern der stationären Hilfen bestehen kaum Steuerungsmöglichkeiten. Auch die individuellen Entgeltvereinbarungen im ambulanten Bereich haben gezeigt, dass es kaum möglich ist Kostensteigerungen zu verhindern. Träger geben ihre steigenden Personal- und Sachkosten über das Angebot an die Jugendämter weiter. Jährliche Neuverhandlungen sind arbeitsintensiv ohne den gewünschten Kosteneinsparungseffekt zu erzielen.

Über die im Hilfeplanverfahren hinausgehende Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Hilfe muss eine Evaluation aller erzieherischen Hilfen stattfinden. Im Rahmen von Fachcontrolling sind die Erkenntnisse aus den einzelnen Hilfeverläufen zu bündeln und zu evaluieren, um so die Wirksamkeit der Hilfen im Gesamtkontext zu überprüfen und eine Nachhaltigkeit zu erzeugen.

Betrachtet man die sozialräumlichen und gesellschaftlichen Faktoren, so erkennt man einen Zusammenhang zwischen bestimmten Lebenssituationen/-verhältnissen und dem Einsatz von erzieherischen Hilfen. Es stellt sich die Frage „Was können wir als Gesellschaft bereits im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung tun?“. Der Zusammenhang zwischen frühen Hilfen, Infrastruktur, Gesundheitswesen, einer guten Angebotsstruktur im Rahmen der Betreuung und Bildung und den erzieherischen Hilfen muss hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Jugendamt auf keinen gesellschaftlichen Aspekt Einfluss nehmen kann, sondern im Gegenteil mit den Auswirkungen umzugehen hat. Das beste Beispiel hierfür ist die Umsetzung der UN Kinderechtskonvention zur Inklusion und die gestiegenen Fallzahlen zur Schulbegleitung gemäß § 35a SGB VIII. Die Maßnahmenplanung macht Vorschläge zur strategischen Steuerung und zu konkreten Angeboten.

### 7.2 Rückblick

Die Maßnahmenvorschläge aus dem Teilfachplan „Hilfen zur Erziehung in der Stadt Hürth 2011“ wurden wie nachstehend umgesetzt.

- Mitte 2011 wurde eine Stelle mit 19,25 Stunden Wochenarbeitszeit für Finanzcontrolling eingerichtet. Die Mitarbeiterin ist gleichzeitig Sachgebietsleiterin der wirtschaftlichen Jugendhilfe und hat somit direkten Einblick in die

Mittelabläufe, -verwaltung usw.. Die Installation des Controlling Systems in der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem ASD und der Jugendhilfeplanung. Für die Einführung eines Fachcontrollings wurden die notwendigen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt.

- Die Steuerungsgruppe zu den erzieherischen Hilfen im Jugendamt, bestehend aus Amtsleitung, Leitung soziale Dienste, Sachgebietsleitung ASD, Finanzcontrolling, Prosozadministration und Jugendhilfeplanung behandelt quartalsweise die Controllingberichte und veranlasst daraus resultierende notwendige Maßnahmen.
- Erstmals im Haushaltsplan 2012 wurden jeder Hilfeart ein eigenes Konto, als Grundlage für ein Berichtswesen und Controlling, zugeordnet.
- Erstellung von Quartalsberichten über den Mittelablauf, inklusive einer Prognose des zum Jahresende möglichen Mittelablaufs. Der Quartalsbericht wird regelmäßig dem Verwaltungsvorstand, der Kämmerei und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.
- Absprachen im regelmäßig tagenden Arbeitskreis Qualitätsentwicklung der frühen und ambulanten Hilfen mit den Trägern der ambulanten Erziehungshilfe und den Trägern der frühen Hilfen zur Zusammenarbeit, der Beschreibung von Qualitätsmerkmalen und -standards .
- Realisierung des Sozialraumprojektes Gustav-Stresemann-Ring (s.a. JHA-Vorlage Nr. 566/2012), des JUMA (junge Mütter) Projektes nach § 27 SGB VIII und Angebote im Rahmen von BuT (s.a. JHA-Vorlage Nr.250/2013).
- Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes:
  1. erfolgte eine Personalaufstockung im Bereich Kinderschutz, deren Umsetzung ab September 2013 realisiert wird
  2. wurden in 2012 die Kinderschutzkonzepte mit den Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt
  3. Förderung des Multicenterprojektes KinderZukunft NRW in der Geburtsklinik Marienhospital in Brühl seit 2012 aus Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ .
- Bericht der Jugendgerichtshilfe in 2012 (s.a. JHA-Vorlage Nr.384/2012).

- Seit Mitte 2012 Förderung durch das Land im Rahmen des LVR-Programms „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ bis Mitte 2015

Damit wurden, bis auf die Beratungsstelle für ältere Jugendliche, die im Teilfachplan 2011 genannten Maßnahmen umgesetzt.

### **7.3 Maßnahmenplanung 2013**

Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, wirken sich prekäre Lebenslagen auf das Aufwachsen von Kindern/Jugendlichen oftmals negativ aus. Wichtige Indikatoren hierfür können sozioökonomische Lebenslagen wie der Familienstand, der Bezug von Transferleistungen bzw. die finanzielle Situation und die ethnische Herkunft sein. So erhalten 66% der Familien, denen Hilfe zur Erziehung gewährt wird Transferleistungen, 46% aller jungen Menschen leben mit einem alleinerziehenden Eltern teil wogegen der Migrationshintergrund der jungen Menschen in etwa dem Anteil in der Bevölkerung entspricht.

Ein anderer kostenrelevanter Bereich ist die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Hier ist für die Zukunft mit steigenden Fallzahlen zu rechnen.

Veränderte Rechtsgrundlagen, Sozialstruktur, kommunale finanzielle Rahmenbedingungen, demografische Entwicklungen wirken sich auf Jugendhilfe aus ohne aber von ihr gesteuert werden zu können. Jugendhilfe kann aber die einzusetzenden Mittel steuern und zielorientiert einsetzen. Eine wichtige Ressource neben dem Finanzeinsatz ist die personelle Ausstattung. Das beinhaltet nicht nur eine ausreichende quantitative Personalstärke, sondern auch die Qualifikation des Personals, die maßgeblich die Arbeitsqualität bestimmt.

Nachstehend sind einzelne konkrete Steuerungsoptionen und Maßnahmen dargestellt. Grundsätzliches Ziel aller Maßnahmen ist es, weitere Kostensteigerungen einzudämmen unter Einhaltung fachlicher Qualitätsstandards. In Anbetracht der dargestellten Realitäten können keine konkreten Einsparsummen pro Hilfeart genannt werden. Erste Aussagen, inwieweit sich die nachstehenden Maßnahmen günstig auf den Finanzbedarf auswirken, können erst bei den Haushaltsplanberatungen 2015 getroffen werden. Die Maßnahmenplanung ist so aufgestellt, dass eine langfristige und nachhaltige Wirkung erzielt werden soll.

### Strategische Maßnahmen

- Anhand von Kennzahlen werden wichtige steuerungsrelevante Informationen dargestellt. Seit Mitte des Jahres werden mit externer Begleitung vom Jugendamt im Rahmen einer Workshop-Reihe Kennzahlen und Indikatoren für das Produkt 36304, Hilfen zur Erziehung, erarbeitet. Die Kennzahlen werden erstmalig im Haushaltsplan 2014 genannt. Zwar werden einige Kennzahlen vorerst noch mit einem Nullwert versehen, aber ab dem Haushaltsjahr 2015 sind die Werte vollständig, da die Auswertungsmöglichkeiten für das Jahr 2014 dann komplettiert sind. An dem Kennzahlen-Entwicklungsprozess sind das Rechnungsprüfungsamt, die Kämmerei und das Hauptamt beteiligt.
- Ein wesentlicher Faktor, der sich bei den Kosten der erzieherischen Hilfen auswirkt, ist die Quantität und Qualität der MitarbeiterInnen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH).

Fehlendes Personal führt zu Arbeitsrückständen, so können in der WJH nicht öfter Prüfungen zur Heranziehung des Kostenbeitrages nach § 91ff SGB VIII vorgenommen werden. Die Stadt kann dadurch Forderungen ggfls. nicht zeitnah realisieren. Spätestens ab Herbst 2013 sind alle im Stellenplan berücksichtigten Stellen besetzt. Durch eine erwartete gesetzliche Änderung im Kostenbeitragsrecht werden zukünftig mehr Prüfungen in kürzeren Abständen erforderlich, die den personellen Aufwand in der WJH erhöhen werden. Der genaue Stundenumfang kann zurzeit nicht genannt werden.

Bei mangelnder Personalausstattung im ASD kann eine intensivere Prüfung des Hilfebedarfes und der Unterstützungsmöglichkeiten bei gleichzeitig hohem Fallaufkommen nicht erfolgen. Da nicht alle entsprechend der durchgeführten Personalbemessung notwendigen Stellen im ASD eingerichtet wurden, kann auf diesem Weg kaum Kostenstabilität erreicht werden. Ein anderer ebenfalls wichtiger Aspekt ist die Qualität in der Arbeit. Neue MitarbeiterInnen werden u.a. über das vom Landesjugendamt durchgeführte Seminar „Neu im ASD“ in das Aufgabengebiet eingeführt. Hinzu kommt der individuelle Besuch von Fortbildungen. Für das Jahr 2014 ist für alle ASD MitarbeiterInnen eine Inhouse Fortbildung zur sozialpädagogischen Diagnostik geplant. Ein weiterer Baustein in der Arbeitsqualität wird nachstehend beschrieben.

- Neugestaltung der Falleingangsphase. Die Falleingangsphase benennt die Phase des Kennenlernens der Familie, über die Feststellung des Hilfebedarfes bis hin der Einleitung der passgenauen Hilfe. Passgenaue Hilfen bedeuten in die-

sem Zusammenhang nicht nur die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, sondern alle zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten, beispielsweise die Angebote der Frühen Hilfen, aber auch die Angebote sämtlicher sonstiger Leistungserbringer.

Die Umgestaltung dieser Phase im Allgemeinen Sozialen Dienst hat das Ziel, den Fokus verstärkter auf die Einleitung der wirkungsvollsten Hilfe zu richten. Der Hilfebedarf soll im Rahmen einer aufgewerteten sozialpädagogischen Diagnostik gemeinsam mit den Familien erarbeitet werden. Zu betrachten sind dabei in der Regel mehrdeutige, komplexe und ungewisse Situationen und Prozesse, welche oft nicht in einfache Ursache-Wirkungszusammenhänge gebracht werden können. Aus dem Bedarf heraus sollen gemeinsame Ziele entwickelt werden, welche sich u.a. auf die Frage beziehen, „Was möchte ich am Hilfeende verändert haben? Was möchte ich während der Hilfe erreichen?“.

Im Rahmen einer kollegialen Beratung soll im Anschluss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter der Beteiligung von Leitung eine passgenaue Hilfe gefunden werden, welche der Familie als Unterstützungsangebot vorgeschlagen werden soll. Der strukturierte Fallberatungsprozess im Team soll differenziertere Einschätzungen, Deutungen und Lösungsmöglichkeiten eröffnen, welche die Transparenz der Entscheidungen erhöhen und diese insgesamt qualifizieren. Die frühzeitige kollegiale Beratung soll in der Regel vor Antragsstellung im Jugendamt und somit in einer Phase erfolgen, in der noch keine Hilfeprozesse eingeleitet wurden, bzw. noch keine Weichen für die Einleitung bestimmter Hilfen gestellt wurden.

Die Neugestaltung der Falleingangsphase soll ab September 2013 entwickelt und in den Folgemonaten konzeptionell und methodisch aufgebaut werden, um sie dann bis Mitte 2014 in den Arbeitsalltag des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu implementieren.

- Die Beschreibung von Abläufen, Vorgehensweisen und die Definition von Verfahren/Standards sichert zum einen die einheitliche Arbeitsweise und Qualität und damit die Gleichbehandlung der BürgerInnen, wirkt sich jedoch direkt auf den Personalbedarf aus. Eine auf Prozessen basierende und qualitätsorientierte Personalbemessung ist fachlich gesehen notwendig. Dies kann mit fachlicher Begleitung durch INSO (Institut für soziale Arbeit und Organisationsentwicklung) umgesetzt werden, die Kosten betragen hierfür ca. 20.000 €. Ein konkretes Angebot ist noch einzuholen.
- Seit dem 01.08.2013 ist für den Bereich § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche), eine Vollzeitkraft eingestellt. Hin-

tergrund ist neben den gestiegenen Fallzahlen die Komplexität des Themas. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung und der Zuständigkeit bzw. die Weiterleitung an andere Kostenträger (z.B. Landschaftsverband) erfordert umfassende spezifische Fachkenntnisse. Ziel ist die Vermeidung von Leistungsgewährung aufgrund fehlender Zuständigkeit oder Teilhabebeeinträchtigung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich diese Maßnahme günstig auf die zukünftige Kostenentwicklung auswirken wird. Sie ist jedoch ein wichtiger Baustein bei der Vermeidung extremer Kostensteigerungen.

- Eine Kostenreduzierung bei der Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII wird durch Erweiterung der Trägersauswahl angestrebt. Durch Hinzunahme neuer Träger bei Neufällen ist eine Kostenreduzierung bis zu 50 % im Einzelfall möglich. Verhandlungen mit Trägern werden bereits geführt. Die konkrete Anzahl der Schulbegleitungen für das nächste Schuljahr 2013/14 stehen noch nicht fest, so dass zurzeit keine weitere Prognose abgegeben werden kann.
- Bei den mindestens 1xjährlich stattfindenden Qualitätsdialogen mit den Anbietern von ambulanten Jugendhilfeleistungen sollen die Träger dazu veranlasst werden, auch weiterhin Fachkräfte ohne Zusatzausbildung mit dem entsprechenden Fachleistungsstundensatz zu beschäftigen. Damit soll der bedarfsgerechte Einsatz von Fachkräften weiterhin gewährleistet werden.
- Die SPFH (§ 31 SGB VIII) ist eine häufig eingesetzte ambulante Hilfe. Neben dem, über Rahmenvertrag geregelten, Einsatz der Caritas Familienhilfe werden, über Fachleistungsstunden abzurechnende, andere freie Träger eingesetzt. In 2014 soll eine Trägersausschreibung erfolgen, mit dem Ziel über eine pauschalierte Abrechnung einen günstigeren Kostenrahmen zu erreichen.
- Einführung von Fachcontrolling als notwendige Ergänzung zum Finanzcontrolling und zur Jugendhilfeplanung. Zusätzlich zur Steuerung des Einzelfalles über das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist die übergreifende Evaluation der Hilfen und die damit verbundene Folgerung von Rückschlüssen/Erkenntnissen zur strategischen Steuerung erforderlich.

Mit Einführung des § 79a SGB VIII, Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe, hat das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität sowie geeignete Maßnahme zu ihrer Gewährleistung zu entwickeln und anzuwenden. Diese Aufgabe ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten und gehört inhaltlich zum Fachcontrolling.

Die Stelle soll mit einer Wochenarbeitszeit von 19,5 Stunden im Stellenplan 2014 berücksichtigt werden. Die Personalkosten betragen rund 30.000 € pro Jahr.

- Da die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die kostengünstigste stationäre Hilfe ist, sollten die vorhandenen Pflegefamilien unterstützt und intensiver fachlich begleitet werden. Ziel ist es die Pflegefamilien so zu unterstützen, dass keine Überforderungen, die die Abgabe des Pflegekindes in eine Heimeinrichtung bewirken, entstehen. Die Akquise von Pflegeeltern wird zwar als sehr schwierig umsetzbar eingeschätzt, sollte jedoch nicht unversucht bleiben. Zusammen mit der fachlichen Unterstützung der Pflegeeltern ist hierfür eine ½ Vollzeitstelle mit einem Kostenvolumen von ca. 30.000 € angemessen. Die Stelle könnte vorerst befristet für 3 Jahre im Stellenplan 2014 aufgenommen werden. Nach Ablauf von 2 Jahren sollte die Stelle auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggfls. unbefristet verlängert werden. Da eine stationäre Unterbringung durchschnittlich 45.000 € pro Jahr kostet, würde sich die Stelle schon bei Vermeidung einer Heimunterbringung rechnen.
- Weiterführung der Schulsozialarbeit an allen Schultypen, besonders mit Blick auf die Tatsache, dass die größte Altersgruppe, die erzieherische Hilfen in Anspruch nimmt zwischen 6 Jahre und unter 14 Jahre ist. Derzeit wird die Schulsozialarbeit an den Grundschulen mit BuT-Mitteln finanziert.

Anzustreben ist, dass dieser Weg der Finanzierung beibehalten wird. Im Stellenplan werden die Stellen nur so lange dargestellt wie die Finanzierung über BuT-Mittel sichergestellt ist. Ansonsten entstünden der Stadt zusätzliche Personalkosten von ca. 96.500,- € pro Jahr.

Die gute Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit und ASD hat sich bewährt. Durch den präventiven Charakter von Schulsozialarbeit wird den Familien im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung Unterstützung angeboten, die eine Eskalation der Probleme und evtl. spätere Hilfeleistungen nach § 27ff SGB VIII vermeiden hilft.

### Operative Maßnahmen

In Anbetracht der sich deutlich abzeichnenden Hauptgründe für die Entstehung von HzE-Bedarf gilt es, Angebote zu entwickeln, Betreuung, Versorgung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien rechtzeitig zu fördern und zu unterstützen. Dies dient der Prävention von Entwicklungs- und Erziehungsdefiziten und einer Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, die aus der Zuspitzung von Problemlagen und Eskalation von Überforderungssituationen entstehen können. Grup-

pen- und sozialraumbezogene Maßnahmen sollen dazu beitragen, einen Erziehungshilfebedarf im Einzelfall zu vermindern oder zu vermeiden. Bereits bestehende Präventionsmaßnahmen sollen ausgebaut und um zusätzliche neue Angebote ergänzt werden. Die notwendigen Mittel sind im Produkt 36303, Förderung der Erziehung in der Familie zur Verfügung zu stellen.

Hierzu werden, zugeordnet zu den erkannten Problemstellungen, folgende Maßnahmen für das Jahr 2014 vorgeschlagen:

#### Psychische Erkrankungen/Suchterkrankungen bei Eltern und Kindern

- Ausbau der ambulanten Versorgung und Betreuung des Kindes in Notsituationen (z.B. bei physischer oder psychischer Erkrankung von Eltern) gemäß §§ 16, 20 SGB VIII durch Einsatz von Familienpflege und entlastender Kinderbetreuung, Mittelbedarf: ca. 20.000 €
- Aufbau des Angebotes „Patenfamilien für Kinder psychisch Kranker“ in Trägerkooperation Jugendhilfe-Gemeindepsychiatrie, Mittelbedarf: ca. 25.000 €
- Ausbau der Resilienzförderung für Kinder psychisch Kranker und suchtblasteter Eltern (Einzelbetreuung „Kindercoach“), Mittelbedarf: ca. 15.000 €

#### Soziale Isolation, einhergehende Überforderung von Alleinerziehenden

- Einführung des Wellcome-Programms, Entlastung im Haushalt und bei der Kinderversorgung nach Geburt und im ersten Lebensjahr (Zwillingsgeburten, Frühgeburten, Alleinerziehende, sozial isolierte Familien), Mittelbedarf: ca. 8.000 €
- Ausbau der Einzel- und Gruppenberatung für Alleinerziehende beim Hürther Kinderschutzbund (5 Sd./Wo), Mittelbedarf: ca. 6.000 €

#### Armut, Überschuldung, wirtschaftliche Probleme

- Erlebnisorientierte Kurse / Wochenendseminare (informelles Lernen, „Learning by doing“) für werdende Eltern und junge Familien zur wirtschaftlichen Haushaltsführung und Schuldenprävention (Flächendeckende Familienkochkurse, Finanz- und Haushaltsmanagement für Familien, etc.) in Kooperation mit den Familienzentren, Mittelbedarf: 9.000,00 (Teilfinanzierung)
- Fortführung der Baghira-Lernförderung im 2.Halbjahr 2014, Mittelbedarf: 4.000 €

#### Migrationsbedingte/-verstärkte Erziehungs- und Integrationsprobleme

- Finanzierung und Ausbau der Interkulturellen Familienberatung durch eine türkischstämmige Psychologin, Mittelbedarf: ca. 12.000 €



- Ausbau interkultureller Familienbildungsangebote (z.B. Eltern-Kind-Kurse), Mittelbedarf: ca. 4.000 €
- Fortführung der Kurse „Mama lernt deutsch“

Über die Finanzierung der Maßnahmen ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2014 zu entscheiden.